Ha 3 (4)

Beiträge

zur

Geschichte des Mansfelder Bergregals.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde,

welche

mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

nebst den beigefügten Thesen

am Freitag, den 24. März 1911, mittags 12 Uhr

öffentlich vortragen wird

AGRAR. WISS. BIBL.

Walter Mück

Referendar a. D.

aus Domnau (Ostpreußen).

Opponenten:

Herr Bergreferendar Kästner aus Halle a. S.

Herr cand. iur. Rabetge aus Halle a. S.

Eisleben.

Druck von A. Klöppel.

1911.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0119

Vorbemerkungen.

Die Dissertation ist ein unveränderter Abdruck der §§ 14 und 15 des Werkes:

Mück, Walter. Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Band 1: Geschichte des Mansfelder Bergregals. Band 2: Urkundenbuch des Mansfelder Bergbaus. Eisleben 1910.

Das Werk hat der juristischen Fakultät im ganzen vorgelegen. Der Sonderabdruck der §§ 14 und 15 als Dissertation erfolgt mit Genehmigung der Fakultät.

Die Verweisungen (Seiten, Paragraphen, Beilagen und Urkunden) beziehen sich auf das Werk, welches im Textteil von Band 1 folgenden Inhalt hat:

§ 1. Ursprung des Mansfelder Bergbaus.
§ 2. Kaiserliche Bergregalbeleihungen. 1364—1457.
§ 3. Lehnsübergang der vom Reich zu Lehn gehenden Mansfelder Bergwerke auf Sachsen. 1466—1485.
§ 4. Sächsische, magdeburg-preußische und halberstädtische Bergregalbeleihungen. 1459—1780.
§ 5. Die Feuer- und Bergteilung und die Betriebsübernahme der Berg- und Hüttenwerke durch die Grafen von Mansfeld. 1536—c. 1560.
§ 6. Die Zusammensetzung. 1568.
§ 7. Die Sequestration der drei vorderortischen Grafschafts- und Bergwerksfünfteile. 1570.
§ 8. Verfall des Mansfelder Bergbaus. Kupferhandel. Dreißigjähriger Krieg. c. 1550—c. 1650.
§ 9. Die Freierklärung, Wiedererhebung und Vergewerkschaftung des Mansfelder Bergbaus. 1671 fg.
§ 10. Das Mansfelder Bergregal von der Freilassung bis zum Lehnsanfall an Kursachsen. 1671—1780.
§ 11. Der Bergbau in der Herrschaft Morungen (mit Leinungen) und die Friedeburg-Rothenburger Bergwerke bis zu deren Erwerb durch den preußischen Fiskus (1769).
§ 12. Das Mansfelder Bergregal von dem Lehnsanfall an Kursachsen bis zur Abtretung an das Königreich Westfalen. 1780—1808.
§ 13. Das Mansfeld-Rothenburger Bergregal während der westfälischen Zeit. 1807—1814.

§ 14. Das Mansfeld-Rothenburger Bergregal während der preußischen Zeit. 1814 fg.

§ 15. Begriffsbestimmung des Mansfelder Bergregals.

Die auf das Literaturverzeichnis des Werkes verweisenden, abgekürzten Literaturangaben bezeichnen folgende Werke:

Achenbach, H. Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Österreichs nnd anderer deutscher Länder. Teil 1. Bonn 1871.

Arndt, Adolf. 1) Zur Geschichte und Theorie des Bergrals und der Bergbaufreiheit. Halle 1879. — 2) Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst Kommentar. 5te Auflage. Leipzig 1907.

Brassert, Hermann. Bergordnungen der Preußischen Lande. Cöln 1858.

Erdmenger. Der Mansfeldsche Kupferschieferbergbau (in Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate. Bd. 19. Berlin 1871).

Klostermann, R. Das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. 6. 1865 nebst Einleitung und Kommentar. 2te Auflage. Berlin 1868.

Mansfeld'sche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft zu Eisleben. Die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft zu Eisleben. Festschrift zum X. Deutschen Bergmannstage 10.—12. September 1907. Eisleben 1907.

Opet, Otto. Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters (Zeitschrift für Bergrecht. 34. Jahrgang. Bonn 1893. S. 218—252, 293—371).

Schmoller, Gustav. Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VIII und IX: Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400. X: Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600 (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Gustav Schmoller. Jahrgang XV. Leipzig 1891. Heft 3 S. 1—76, Heft 4 S. 1—68).

Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.

Zycha, A. Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13te Jahrhundert. Eine Studie aus der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Berlin 1899.

I.

Das Mansfeld-Rothenburger Bergregal während der preußischen Zeit.

1814 fg.

Nach den Freiheitskriegen, an welchen die Mansfelder Knappen ruhmvollen Anteil (Mansfelder Pionier-Bataillon) nahmen[1]), wurde das Königreich Westfalen aufgelöst; das Herzogtum Magdeburg einschließlich des Saalkreises und des ehemals preußischen Anteils der Grafschaft Mansfeld fiel an Preußen zurück, dem auch der ehemals sächsische Anteil der Grafschaft Mansfeld einverleibt wurde[2]). Seitdem ist das ganze Mansfeld-Rothenburger Bergbaugebiet unter preußischer Hoheit verblieben.

---

[1]) Mansfeldsche Gewerkschaft 4 S. 46. 47.

[2]) Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen Preußen nebst Alliierten und Frankreich, Paris 30. 5. 1814 (Preußische Gesetzsammlung S. 113—134). Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Könige von Sachsen, Wien 18. 5. 1815 (G. S. S. 53—75). Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen, Wien 22. 5. 1815 (G. S. S. 77—80).

Durch den Anfall an Preußen wurde die **Rechtsstellung des Mansfelder Bergbaus und der Gewerkschaften** nicht berührt. Die kursächsisch-mansfeldschen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Mansfelder Bergordnung behielten weiterhin ihre Gültigkeit, letztere gemäß Abschnitt IV litt. H des Rothenburger Kaufvertrags auch für die Rothenburg-Friedeburger Werke. Nach § 2 des Patents wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen vom 9. 9. 1814 (G. S. S. 89—96) sollten nur diejenigen „in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten", welche „durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen" und an ihre Stelle die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts treten. Dagegen sollte es „bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten", welche „als fortbestehend beibehalten worden [1]), auch künftig sein Bewenden" haben.

Desgleichen wurde in § 3 des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. 11. 1816 (G. S. S. 233—239) bestimmt: „Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurteilt und entschieden werden sollen" [2]).

Mit den Mansfelder Bergrechten blieben auch die Privilegien und sonstigen Rechte der Gewerkschaften in Geltung. „Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte", bestimmte das Besitzergreifungspatent vom 22. 5. 1815. Selbst durch Gesetz konnten die gewerkschaftlichen Gerechtsame ohne Zustimmung der Gewerkschaften nicht aufgehoben oder abgeändert

---

[1]) Nach Artikel 9 des westfälischen Dekrets vom 27. 1. 1809 (Urk. 420) und Abschnitt IV litt. H des Rothenburger Kaufvertrags vom 11./14. Juni 1810 (Urk. 421) waren die Mansfelder Bergrechte in Kraft geblieben.

[2]) Vgl. auch Patent vom 25. 5. 1818 (G. S. S. 45—48).

Daß die Mansfelder Bergordnung und die übrigen zur Zeit des westfälischen und kursächsisch-mansfeldschen Bergregals ergangenen, den Mansfelder Bergbau betreffenden Dekrete und Verordnungen einschließlich der Vertrags- und Gewohnheitsrechte zu den in § 3 des Patents aufgehobenen allgemeinen Landesgesetzen nicht gehörten, unterlag keinem Zweifel. Zweifelhaft dagegen war die Frage, ob die kursächsische Bergordnung vom 12. 6. 1589, welche nach Art. 41 der Mansf. Bergordnung von 1673 als Subsidiarrecht für den Kupferschieferbergbau galt, unter § 2 oder § 3 des Patents fiel. Nach einem Gutachten des Oberbergamts Halle vom 13. 4. 1858 war die kursächsische Bergordnung als allgemeines sächsisches Landesgesetz gemäß § 2 des Patents aufgehoben. Nach Brassert S. XVI fg. waren die Bergordnungen, und auch die kursächsische als Provinzialgesetze im Sinne des Einführungspatents anzusehen und demgemäß nicht aufgehoben. Im gleichen Sinne hat das Kammergericht entschieden.

werden, da diesen in Abschnitt IV litt. I des — nach 1814 in allen seinen Bestimmungen aufrecht erhaltenen — Rothenburger Kaufvertrages von 1810 die ausdrückliche Zusicherung vom Staate gegeben worden war, bei Entwerfung einer neuen allgemeinen Bergordnung nicht nur die gewerkschaftlichen Deputierten zuzuziehen und deren Meinungen anzuhören, sondern auch „weder durch diese neue Bergordnung, noch durch eine andere generelle oder spezielle Verordnung die bisherigen Rechte und Verfassungen der gesamten Mansfeldischen Gewerkschaften so wenig, als die durch den gegenwärtigen Kontrakt neu erworbenen in irgend einiger Hinsicht zu beschränken oder gar aufzuheben". In unveränderter Geltung blieben insbesondere auch die Rothenburg-Wettiner Abbauvorrechte der Gewerkschaften, und zwar sowohl nach ihrem rechtlichen Inhalt, als nach ihrer räumlichen Ausdehnung, auf welche die neue Bergamts- und Berggerichtsbezirkseinteilung und die späteren Veränderungen derselben keinerlei Einfluß ausüben konnten. Gemäß § 5 des Patents vom 9. 9. 1814: „Alle Verträge, welche vor dem 1. 1. 1815 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, sowie auch der daraus entstandenen rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurteilt werden" blieben für den Inhalt und Umfang dieser Abbauvorrechte lediglich die Bestimmungen des Rothenburger Kaufvertrags maßgebend.

Die Staatsaufsicht über die Mansfelder Werke und die Betriebsleitung derselben verblieb in dem bisherigen Umfange dem nunmehr „Kgl. Preußisches Mansfeldisches Bergamt" zu Eisleben, bei welchem 1816 ein besonderes Berggericht gebildet wurde [1]).

Unter der preußischen Verwaltung wurde der Betrieb zunächst in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten. Die **Produktion** hielt sich ziemlich gleichmäßig bis gegen Mitte des 19 ten Jahrhunderts auf der früheren Höhe von 500—750 t. (= 10000—15000 Zentner) Kupfer und von 2000—4000 kg. Silber. Dann aber fand — seit der Konsolidation von 1852 und der Übernahme der Selbstverwaltung von 1862 — eine außerordentlich schnelle Steigerung statt, wie dies die nachstehende Tabelle (Mansfeldsche Gewerkschaft 4 S. 209 fg.) veranschaulicht:

Im übrigen — die Mansf. Bergordnung galt nur für den Metall-, nach der herrschenden Meinung nur für den Kupferschieferbergbau; vgl. S. 140/141 — bestand eine große Mannigfaltigkeit der bergrechtlichen Bestimmungen für die Grafschaft Mansfeld und das Herzogtum Magdeburg. Die verschiedenen Gesetze und ihre Anwendungsgebiete hier aufzuführen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Verwiesen sei auf das ausführliche Gutachten des Berghauptmanns Martins in den Akten Oberbergamt Halle Gen. VIII[a] Nr. 21 Vol. 2.

[1]) Durch Edikt vom 21. 2. 1816 (G. S. S. 104–108) wurde die Gerichtsbarkeit der Bergämter wieder hergestellt. Durch die Reskripte vom 2. 12. 1816 und 3. 12. 1817 wurden die Bezirke der 3 Berggerichte Eisleben, Wettin und Wefensleben festgesetzt.

Über die neue Bergamts- und Berggerichtsbezirkseinteilung und die späteren Veränderungen derselben vgl. namentlich Akten Oberbergamt Halle Rep. III A Teil II Titel XXII Nr. 18 und Gen. VIII[a] Nr. 21.

Jahr	Produktion		Gesamtbelegschaft	Grubenbelegschaft
	Kupfer t.	Silber kg.	Mann	Mann
1860	1 500	7 819	4 521	3 634
1865	2 113	10 055	5 451	4 068
1870	3 803	17 459	6 175	4 485
1875	6 038	30 056	7 841	5 959
1880	9 858	51 586	13 087	10 509
1885	12 723	75 075	17 824	14 425
1890	16 390	88 124	17 902	14 141
1895	15 078	75 877	16 562	13 354
1900	18 675	97 506	18 802	14 707
1905	19 878	101 289	20 843	16 511
1906	19 854	100 122	21 239	16 386

Die heutige Produktion von jährlich rund 20 000 Tonnen = 400 000 Zentnern Kupfer und 100 000 kg. Silber hat somit die Produktion zu Ausgang des Mittelalters von 40 000 Zentnern Kupfer und 50 000 feine Mark Silber um das Zehnfache überschritten, nachdem das Ausbringen noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nur etwa $^1/_4$ bis $^1/_8$ des mittelalterlichen Ausbringens betragen hatte. Gleichwohl und trotz ihrer unerreichten Güte haben die Mansfelder Kupfer heute nicht mehr entfernt die Bedeutung für den Handel wie damals, wo sie den Weltmarkt beherrschten, da sie gegenwärtig nur etwa $^1/_{40}$ der Weltproduktion ausmachen. Immerhin nimmt der Mansfelder Kupferschieferbergbau auch heute noch eine achtunggebietende Stellung ein. Etwa $^9/_{10}$ der in Deutschland und Österreich-Ungarn, über $^1/_5$ der in Europa und rund $^1/_{36}$ der auf der Erde erzeugten Kupfer; fast $^1/_2$ der in Deutschland und Österreich-Ungarn, über $^1/_5$ der in Europa und fast $^1/_{50}$ der auf der Erde erzeugten Silber wurden 1906 im Mansfelder Kupferschieferbergbau gewonnen, der im gleichen Jahre den Kupferbedarf Deutschlands zu mehr als $^1/_8$, den Europas zu rund $^1/_{20}$, den der Welt zu rund $^1/_{36}$ und den Silberbedarf Deutschlands zu rund $^1/_4$ bestreiten konnte[1]).

[1]) Vgl.: Statistische Zusammenstellungen über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Aluminium, Nickel, Quecksilber und Silber von der Metallgesellschaft, der Metallurgischen Gesellschaft A. G. und der Berg- und Metallbank A. G., Frankfurt am Main 1910, 16ter Jahrgang 1900—1909. Nach denselben betrug in 1906 die Bergwerksproduktion in

Deutschland: 20700 bzw. 177
Österreich: 1200 bzw. 56
Europa: 94700 bzw. 468
der Welt: 725300 bzw. 5172

metrische Tonnen Kupfer bzw. Silber, während der Verbrauch in 1906 an Rohkupfer in Deutschland 151100, in Europa 404800, in der Welt 727600 und an Rohsilber in Deutschland 392 metrische Tonnen betrug.

Außerdem wurden an Nebenprodukten in 1906 u. a. 16012 Tonnen = 320240 Zentner Schwefelsäure und durch Abtempern der Rohhüttenschlacke über 16 Millionen Pflastersteine gewonnen.

Beim Kupferschieferbergbau standen 1906 13 Förder-, 9 Wasserhaltungs-, 4 Wasserversorgungs- und eine Anzahl Fahr- und Wetterschächte im Betriebe; 4 Rohhütten, je 2 Röst- und Spurhütten, eine Entsilberungsanstalt, 2 Kupferraffinierhütten und eine elektrolytische Anstalt dienten der Verhüttung der Erze. An Nebenanlagen sind hervorzuheben:

a) die 1882—1888 erbaute Bergwerksbahn mit (in 1906) 79,898 km. Gleislänge, 26 Lokomotiven, 706 Güter- und 30 Personenwagen;

b) die Walzwerkbetriebe (Kupferhammer und Messingnäpfchenfabrik zu Rothenburg, Kupferhammer bei Eberswalde), welche den kleineren Teil der Mansfelder Kupfer zu Feuerbuchs-, Zündhut-, Lagerblechen, Geschoßbändern, Näpfchen und Platten für Geschoßhülsen jeden Kalibers, Schalen, Böden, Scheiben etc. verarbeiten, und zu denen neuerdings das groß angelegte Kupfer- und Messingwerk bei Hettstedt getreten ist.

Neben ausgedehntem Grund-, Forst- und Gebäudeeigentum besitzt die Gewerkschaft noch Koksanstalten und Steinkohlenbergwerke in Westfalen und Kalisalzbergwerke nebst Chlorkaliumfabrik und Ziegelei bei Wansleben.

Die Belegschaft auf allen Werken belief sich Schluß 1906 auf 22957 Mann, welche 49829 Frauen und Kinder unter 14 Jahren zu ernähren hatten und einen Monatslohn von rund 2¼ oder einen Jahreslohn von rund 27 Millionen Mark verdienten.

Diese gewaltige Entwicklung des Mansfelder Bergbaus, mit dem der Morungen-Leinungener Bergbau 1812 (S. 171) und der Sangerhäuser Bergbau [1]) durch Kauf von den Gebrüdern Bethmann und der Sangerhäuser Gewerkschaft 1825 und 1832 vereinigt worden war, machte bedeutende Anlagen und ein stetes Fortschreiten auf technischem Gebiet erforderlich, wodurch der **Berg- und Hüttenbetrieb** eine völlige Umgestaltung erfuhr.

Der in den Jahren 1809—1879 fertiggestellte Schlüsselstollen [2]) von 31060 m Länge [3]) bildete und bildet die Ablaufsohle für die Hubwasser aus den Tiefbauen der Eisleben-Mansfeld-Hettstedter Reviere. In 1906 wurden je Minute 26,17 cbm. Wasser (= 700 cbm. auf 1 Tonne erzeugten Kupfers) auf die Schlüsselstollensohle gehoben. Doch löste der Schlüsselstollen, der nur 24 m. saiger unter dem Zabenstedter Stollen und 32 m. saiger unter dem Froschmühlenstollen lag, nur ein Feld von etwa 160 m. (Hettstedter Reviere) bis

[1]) Über die Geschichte des Sangerhäuser Bergbaus vgl. Mansfeldsche Gewerkschaft 4 S. 73—80.

[2]) Der Schlüsselstollen führt die Grubenwasser in die Schlenze, einen Nebenfluß der Saale, ab. Behufs gemeinsamen Betriebes des Schlüsselstollens und des Zabenstedter Stollens waren die 5 Gewerkschaften 1810 zu einem Stollenverein zusammengetreten.

[3]) Die Gesamtlänge der zahlreichen Mansfelder Stollen beträgt ein Vielfaches. Beispielsweise ist der Zabenstedter Stollen 16872 m., der Gonnastollen 13391 m. lang.

325 m. (Eislebener Reviere) flacher Höhe. Dieses gegebene Grubenfeld reichte für eine gesteigerte Produktion auf die Dauer nicht aus. Die Gewerkschaft entschloß sich daher alsbald nach der Übernahme der Selbstverwaltung im Jahre 1862, in welchem abgesehen von 2 wenig umfangreichen Tiefbauen auf dem Schafbreiter und Zimmermannschächter Revier das gesamte Feld unterhalb der Schlüsselstollensohle noch unverritzt anstand, mit der Anlage von Tiefbauen vorzugehen. 1864 wurde die erste Tiefbauanlage mit dem Abteufen der Ernstschächte begonnen. Seitdem sind in rascher Folge zahlreiche Tiefbauschächte niedergebracht, die zur Zeit eine saigere Teufe bis über 700 m. erreichen.

Alle einschlagenden technischen Erfindungen und Fortschritte wurden unter der umsichtigen Leitung der Ober- Berg- und Hütten-Direktoren Eckardt, Leuschner, Fuhrmann und Schrader dem Mansfelder Bergbau dienstbar gemacht. Der alte Prozeß des Schwarzmachens der Kupfer wurde 1874 durch den Raffinierprozeß ersetzt. An die Stelle der Wasser- und Pferdekräfte trat die Dampfkraft: 1866 wurden die letzten, auf dem Martinschacht im Betrieb befindlichen Pferdegöpel abgeworfen, seit 1864 auf den Hütten Dampf anstelle des Wassers als Betriebskraft verwandt. Mit Beginn dieses Jahrhunderts ging man dazu über, die Hauptschachtförderungen durch Elektromotoren anzutreiben und für den unterirdischen Gruben- und den Hüttenbetrieb die elektrische Energie als Betriebskraft zu verwerten. Wichtige Erfindungen wurden im Mansfelder Betriebe auf ihre praktische Brauchbarkeit erprobt; in nicht seltenen Fällen hat sich hier die Mansfeldsche Gewerkschaft als Führerin auf dem Felde der Technik erwiesen. Die erste aus deutschem Material und von deutschen Arbeitern hergestellte Dampfmaschine (damals „Feuermaschine" genannt) wurde 1785 [1]), die erste Drahtseilbahn des Kontinents 1871 im Mansfelder Bergrevier in Betrieb genommen.

Dank diesen steten Fortschritten und Vervollkommnungen auf technischem Gebiet ist es gelungen, den Mansfelder Bergbau trotz seines Eindringens in erhebliche Teufen, trotz der mit ungeheuren Verlusten verbunden gewesenen Wasser- und Erdsenkungskatastrophen von 1892 fg.[2]) und trotz des mit Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts einsetzenden und mit nur geringen Unterbrechungen anhaltenden Preissturzes des Kupfers und namentlich des Silbers [3]) auf der Höhe zu erhalten, wenn auch wegen des gegenwärtigen Tief-

[1]) Sie wurde 1785 im König Friedrich-Kunstschacht im Burgörner Revier aufgestellt. An der Stelle ihres ehemaligen Standorts hat der Verein deutscher Ingenieure 1890 ein Denkmal gesetzt. Die Maschine ist nicht erhalten. Die älteste noch erhaltene Dampfmaschine für Wasserhaltungszwecke wurde 1812 erbaut und stand auf dem W-Schachte bei Eisleben bis 1885 im Betrieb. Sie wurde 1905 dem neugegründeten „Deutschen Museum" in München überwiesen.

[2]) Der Salzige See von rund 3700 Morgen Wasserfläche und gewaltige Mengen salzhaltiger Schlottenwasser liefen seit 1892 und schon früher in die Grubenbaue aus, welche auf lange Zeit (die dritte und vierte Tiefbausohle des Schafbreiter Reviers fast auf ein Jahrzehnt) unter Wasser standen. Im Gefolge traten Erdsenkungen auf, welche namentlich in Eisleben zu zahlreichen Häuserschäden führten und die Gewerkschaft veranlaßten, den größten Teil der im Senkungsgebiet belegenen Häuser anzukaufen.

[3]) Die durchschnittlichen Preise betrugen in vollen Mark für eine Tonne Raffinadkupfer (bezw. für 1 kg. Silber)

standes der Kupfer- und Silberpreise eine Ausbeute in den letzten Jahren nicht verteilt werden konnte.

Aber auch dank den ebenso tiefgreifenden wie nutzbringenden Reformen in Haushalt und **Verwaltung,** welche die mit der Konsolidation von 1852 und der Übernahme der Selbstverwaltung von 1862 durchgeführte **Verfassungsänderung** begleiteten.

Je ausgedehnter der Betrieb durch den Erwerb der Rothenburg-Friedeburger (1810), der Morungen-Leinunger (1812) und der Sangerhäuser Bergwerke (1825/32) geworden war, um so fühlbarer war das Bedürfnis nach einer allgemeinen **Konsolidation** hervorgetreten. Die früheren Gemeinschafts- und Sonderverhältnisse (S. 159 fg.) waren unter der westfälischen und preußischen Regierung bestehen geblieben. Das Berg- und Hütten-, das Grund- und Gebäudeeigentum, das Geld- und sonstige Vermögen wurde von den 5 Gewerkschaften teils einseitig, teils gemeinschaftlich und letzterenfalls teils von allen, teils von einigen, teils in diesen, teils in jenen Anteilsverhältnissen besessen und genutzt (Anhang 1 und 2). Das beeinträchtigte die Übersicht, erzeugte Interessengegensätze, verteuerte die Verwaltung und erschwerte die vollkommene Ausnutzung der Betriebsanlagen.

In den meisten Fällen bestimmten sich die gegenseitigen Anteilsverhältnisse nach den Feuergerechtigkeiten (S. 161), die im Laufe des 18ten Jahrhunderts aus ursprünglichen Kohlenanteils- zu allgemeinen Betriebsberechtigungen geworden und sich auf die 5 Gewerkschaften der Ober-, Mittel-, Kreuz-, Silber- und Kupferkammerhütte im Verhältnis von $1^1/_5 : 1^1/_5 : 2^{11}/_{15} : 1^{11}/_{30} : 2$ oder, auf den Generalnenner 510 gebracht, von 72 : 72 : 164 : 82 : 120 verteilten[1]). In

---

1860: 2051 (179)	Mark	1880: 1405 (154)	Mark	1900: 1534 (83)	Mark
1865: 1846 (179)	„	1885: 1022 (143)	„	1902: 1125 (70)	„
1870: 1472 (179)	„	1890: 1191 (140)	„	1905: 1411 (82)	„
1875: 1801 (167)	„	1895: 907 (88)	„	1909: 1225 (70)	„

In den Jahren 1814—1860 hatten sich die Kupferpreise zwischen 1660 und 2340 M. je Tonne Kupfer (mit erheblichen Schwankungen) und die Silberpreise zwischen 171 und 179 Mark je kg. Silber (ziemlich gleichbleibend) bewegt.

[1]) Nach Abschluß der Gewerkschaftsbildung (S. 135) besaß die Oberhütte 2, die Mittelhütte 2, die Kreuzhütte 4, die Silberhütte 2, die Wiesenhütte 2, die Gottesbelohnungshütte 2, die Kupferkammerhütte 2, die Katharinenhütte 1, insgesamt = 17 Feuergerechtigkeiten, die später durch Teilung mit 2 auf $8^1/_2$ reduziert wurden, sodaß die Oberhütte 1, die Mittelhütte 1, die Kreuzhütte 2, die Silberhütte 1, die Wiesenhütte 1, die Gottesbelohnungshütte 1, die Kupferkammerhütte 1, die Katharinenhütte $^1/_2$ der $8^1/_2$ Feueranteile innehatte. Nach Erwerb der Katharinenhütte durch die Kreuz- und Silberhütte ging deren $^1/_2$ Feueranteil zu $^2/_6$ auf die Kreuz-, zu $^1/_6$ auf die Silberhütte über. Ferner ging nach der 1797 erfolgten Auflösung der Wiesen- und Gottesbelohnungshütte (S. 138) der eine Feueranteil der Wiesenhütte zu je $^1/_5$ auf die Ober-, Mittel- und Silberhütte, zu $^2/_5$ auf die Kreuzhütte, der eine Feueranteil der Gottesbelohnungshütte auf die Kupferkammerhütte über. Seitdem besaß

die Oberhütte: 1 ursprüngliche + $^1/_5$ Wiesenhüttische = $1^1/_5$ Feuergerechtigkeiten,
die Mittelhütte: 1 ursprüngliche + $^1/_5$ Wiesenhüttische = $1^1/_5$ Feuergerechtigkeiten,
die Kreuzhütte: 2 ursprüngliche + $^2/_5$ Wiesenhüttische + $^2/_6$ Katharinenhüttische
= $2^{11}/_{15}$ Feuergerechtigkeiten,

diesem Verhältnis wurden insbesondere die Anteile der Einzelgewerkschaften an der Gesamtkupferproduktion bemessen, indem von je 510 Zentnern erzeugten Kupfers — nach Vorwegabzug der der Kupferkammerhütte zuständigen Friedeburger Kupfer — die Oberhütte 72, die Mittelhütte 72, die Kreuzhütte 164, die Silberhütte 82 und die Kupferkammerhütte 120 Zentner erhielten. Der Feldesabbau ward zum kleineren Teile einseitig, zum größeren Teile gemeinschaftlich, und zwar teils nach dem Fuß der Feuergerechtigkeiten, teils in andern Anteilsverhältnissen betrieben. Alle Werkskassen vereinigten sich in der gewerkschaftlichen Metallhandelskasse. In diese flossen alle Einnahmen für Silber und Kupfer, die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien etc., aus ihr empfingen sämtliche gewerkschaftlichen Werke ihre Betriebsgelder und die Gewerken die Ausbeuten. Jedes Etablissement hatte bei ihr sein besonderes Konto. Sie kaufte den Rohhütten die erzeugten Garkupfer für den jährlich unter Zuziehung der Bergbehörde festgesetzten Normalpreis, der gewöhnlich 3 bis 4 Tlr. niedriger als der Verkaufspreis war, ab und rechnete sich die Verkaufseinnahmen gut. Aus den erzielten Überschüssen wurden verschiedene allgemeine Ausgaben bestritten. An den bei ihr verbleibenden Vermögensbeständen partizipierten die Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Feueranteile. In ihrer Gesamtheit waren die Verhältnisse im Betrieb, Handel, Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen so überaus komplizierte, daß es, wie der Direktor des Eislebener Bergamts Eckardt in seinem Gutachten vom 17. 3. 1837 ausführte, einer jahrelangen Tätigkeit an leitender Stelle bedurfte, um sie hinlänglich übersehen und die Geschäfte unter Wahrung aller Einzel- wie der Gesamtinteressen sachgemäß führen zu können. Vereinfachte Geschäftsführung und Verwaltung, Herabminderung der Generalunkosten, Verbilligung des Betriebes durch einheitliche und unbeschränkt nutzbare Werksanlagen, das waren die Vorteile, welche von der Aufhebung aller Einzelinteressen, der Vereinigung aller Kräfte, von der Konsolidation der 5 Gewerkschaften in eine Gewerkschaft zu erwarten standen[1]). Und welche gegenüber den anfangs geltend gemachten Bedenken, daß die Ausschaltung des bisherigen Wettbewerbs der Kräfte den Fortschritt hemmen und die Ausgleichung der verschiedenen Vermögenswerte namentlich wegen der schwierigen Abschätzbarkeit der Zukunftswerte der Bergwerksfelder zu einer Benachteiligung einzelner Gewerkschaften führen möchte, schließlich den Ausschlag gaben. Dies um so mehr, als mit der Konsolidation die Rechtsunsicherheit, welche wegen der vielfach nur auf Observanz beruhenden gewerkschaftlichen Rechte sowohl im Innenverhältnis

---

die Silberhütte: 1 ursprüngliche + $^1/_5$ Wiesenhüttische + $^1/_6$ Katharinenhüttische = $1^{11}/_{30}$ Feuergerechtigkeiten,

die Kupferkammerhütte: 1 ursprüngliche + 1 Gottesbelohnungshüttische = 2 Feuergerechtigkeiten.

[1]) In diesem Sinne war bereits in der wegen Erneuerung der Deputationsvollmacht im Jahre 1812 abgefaßten Denkschrift der Deputation ausgeführt worden, „daß geteiltes Interesse die Kraft des Ganzen schwäche, daß gemeinschaftliches Wirken unter einerlei Leitung nach einem allgemeinen Plane zum Wohlstande führen und dessen glückliche Wirkungen sich über alle Teilnehmer verbreiten müssen".

der Gewerkschaften, als auch hinsichtlich ihrer Vertretung nach außen[1]) bestand, beseitigt wurde.

Nachdem der Direktor des Eislebener Bergamts Eckardt in seinem Gutachten vom 17. 3. 1837 (Abschrift Halle 14 Vol. 3 Adhibenda II) unter Hinweis auf die günstige Geschäftslage der Gewerkschaften, welche eine Ausgleichung der verschiedenen Vermögensmassen erleichterte, ausführlich begründet hatte, „daß gegenwärtig der Zeitpunkt eingetreten sei, wo eine Konsolidation sämtlicher Gewerkschaften im Felde und im Vermögen als ratsam und zulässig sich darstellt", die Deputation sich aber zunächst noch ablehnend verhalten hatte, wurden 1846 die Konsolidationsverhandlungen auf Grund eines zweiten Gutachtens Eckardts vom 28. 1. 1846 (Original ebenda) wiederaufgenommen. Die Deputation ersuchte am 25. 8. 1846 Eckardt, den Plan zur Ausführung der Konsolidation zu entwerfen, der in der Michaelismeßkonferenz am 14. 10. 1846 vorgelegt und in den Grundzügen gebilligt wurde. Für die Ausgleichsberechnung (Abschrift ebenda) wurde 1) das „unsichtbare Vermögen", der Wert des Berg- und Hütteneigentums oder der Feuergerechtigkeiten der Einzelgewerkschaften, für dessen Ausmittlung wiederum die gezahlten Ausbeuten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zukunftswerte der Bergwerksfelder mitbestimmend waren, und 2) das vorhandene „Kapital- und Naturalvermögen" zu Grunde gelegt und hiernach das Gesamtvermögen der 5 Gewerkschaften auf 6 Einheiten gebracht, von denen je eine Einheit auf die Ober-, Mittel-, Silber- und Kupferkammerhüttische Gewerkschaft, auf die Kreuzhüttische Gewerkschaft aber mit Rücksicht darauf, daß sie sowohl als Doppelgewerkschaft gegründet war, als auch an Feuergerechtigkeiten, Kapital- und Naturalvermögen mehr als das Doppelte der Vermögenseinheit

[1]) Die ausgeliehenen Kapitalien waren bisher stets auf den Kollektivnamen der Gewerkschaften eingetragen, die Besitztitel erworbener Grundstücke für diese als moralische Person von Ober- und Untergerichten berichtigt worden. Um diesen faktischen Zustand rechtlich anerkannt zu sehen, waren die Deputierten durch Gewerkenbeschluß vom 11. 10. 1843 zu dem Antrage bei der Bergwerksbehörde authorisiert worden, „daß den Eisleben-Mansfeld-Hettstedtischen Gewerkschaften die Berechtigung beigelegt werde, durch ihre . . Deputierten . . Grundstücke, Rechte und Kapitalien auf ihren Kollektivnamen zu erwerben". Der Antrag der Deputation an das Oberbergamt Halle vom 10. 5. 1844 auf Erteilung von Korporationsrechten im Sinne der §§ 22 und 25 fg. Teil II Titel VI des Allgemeinen Landrechts wurde in dem Bericht des Oberbergamts an das Finanzministerium vom 28. 1. 1845 befürwortet. Dieses forderte vom Oberbergamt mit Schreiben vom 17. 3. 1845 zunächst eine urkundliche Darstellung der gesellschaftlichen Verfassung der Gewerkschaften und den genauen Nachweis über die bisherigen Besitztitelberichtigungen im Berggegenbuche und in den gewöhnlichen Hypothekenbüchern ein. Die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen zwischen Finanzministerium Berlin, Oberbergamt Halle, Bergamt Eisleben und Gewerkschaft, in deren Verlauf der gewerkschaftliche Rechtskonsulent Eggert die zu diesem Behuf von dem Bergrevisor Franke ausgearbeitete Geschichte des Mansfelder Bergbaus und seiner Verfassung mit Schreiben vom 8. 12. 1846 dem Oberbergamt einreichte, wurden jedoch Anfang 1847 infolge der Verhandlungen über die Konsolidation abgebrochen, da mit dieser ohnehin die Erteilung der Rechte einer juristischen Person an die Gewerkschaften in Aussicht genommen worden war. Vorgänge in den Akten Handelsministerium Berlin 8 Vol. III und Oberbergamt Halle 14 Vol. II.

besaß, 2 Einheiten entfielen. Die nach Maßgabe dieser Sechsteilung des Gesamtvermögens zu Gunsten einzelner Gewerkschaften noch verbleibenden Wertüberschüsse waren in Geld derart auszugleichen, daß auf 1 Kreuzhüttischen Kux 900, auf 1 Kupferkammerhüttischen Kux 855, auf 1 Silberhüttischen Kux 534 Tlr. aus dem Reservefonds des gemeinsamen Vermögens herausbezahlt wurden, wogegen die Besitzer der Ober- und Mittelhüttischen Kuxe nichts zu beanspruchen hatten, da sie das geringste, zur Einheit angenommene Vermögen besaßen. Zur Vermögensausgleichung waren (900 + 855 + 534 = 2289 × 128 =) 292992 Tlr. erforderlich, von denen die Beträge unter vollen 100 Tlr. in bar, die vollen Hunderte in Obligationen gezahlt werden sollten. Sonach blieben, da die Wertüberschüsse in Geld ausgeglichen wurden, lediglich die Vermögenseinheiten für die neue Kuxeinteilung maßgebend. Dementsprechend wurden aus jedem bisherigen Kux der Kreuzhüttischen Gewerkschaft 2 Kuxe, aus jedem bisherigen Kux der übrigen 4 Gewerkschaften je 1 Kux der konsolidierten Gewerkschaft gebildet, wodurch die bisherige Kuxanzahl der 5 Gewerkschaften von 5 × 128 = 640 Kuxe sich auf 6 × 128 = 768 konsolidierte Kuxe erhöhte, die 1876 durch Teilung in Neunzigstel in (90 × 768 =) 69120 Kuxe — heutige Kuxanzahl — umgewandelt wurden (S. 139).

Auf der vorstehend in den Haupt- und Endergebnissen der Verhandlungen[1]) dargestellten Grundlage wurde die Konsolidation und das die neue gewerkschaftliche Verfassung regelnde Statut (Urk. 397) in der Gewerkenversammlung vom 11. 3. 1851 einstimmig genehmigt und auf Antrag des Handels- und Justizministers vom 11. 1. 1852[2]), „die Bildung dieser Gesellschaft mit der Eigenschaft einer juristischen Person Allergnädigst genehmigen . . . zu wollen", vom Könige am 21. 1. 1852 bestätigt[3]). Mit dem 1. 1. 1852 trat die Konsolidation in Kraft.

Die königliche Bestätigung war unter der Bedingung erteilt worden, „daß die Gesellschaft den ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen bleibt". Hierdurch wurden jedoch die wohlerworbenen Rechte und die Ausnahmestellung der Gewerkschaft nicht berührt, da die Gesetze, Verträge und Privilegien, auf denen sie beruhten, insbesondere die Mansfelder Bergordnung von 1671/73 und der Rothenburger Kaufvertrag von 1810 (für den Sangerhäuser Bergbau die Vererbungsbriefe von 1703 und 1749) nach §§ 9 und 49 des Statuts ausdrücklich aufrecht erhalten waren.

Allein diese Ausnahmestellung wurde für die Gewerkschaft verhängnisvoll, als die preußische Gesetzgebung seit 1851 dazu überging, hinsichtlich der Verwaltung und Besteuerung der Privatbergwerke die Rechte der Bergwerkseigentümer wesentlich zu erweitern, und sich dadurch die bisherigen Vorrechte der

[1]) Anlage 2. Akten Halle 14 Vol. 3 Adhibenda II.

[2]) Akten Handelsministerium Berlin 8 Vol. 4. Vol. 3 und 4 enthalten die ministeriellen Verhandlungen über die Konsolidation.

[3]) Nach § 2 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht hatten landesherrlich bestätigte Statuten die Kraft von Gesetzen: „Besondere Provinzialverordnungen und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze".

Gewerkschaft teilweise in lästige Verpflichtungen verwandelten, weshalb sich die Gewerkschaft **1862/63** zur **Aufgabe der Privilegien, Unterwerfung unter die allgemeine Gesetzgebung** und **Übernahme der Selbstverwaltung** veranlaßt sah[1]).

Durch das Bergwerkssteuergesetz vom 12. 5. 1851 (G. S. S. 261) wurde in den rechtsrheinischen Landesteilen Preußens der Zehnte allgemein auf den Zwanzigsten, das Rezeßgeld auf 1 Tlr. von jedem verliehenen Bergwerk ermäßigt und an Stelle aller übrigen staatlichen Abgaben wie Freikux-, Quatember-, Gedingestufengelder, Fahr-, Rechnungs-, Revisions-, Aufsichts-, Direktionsgebühren etc. eine Aufsichtssteuer von 1% eingeführt. Die Steuerermäßigung wurde durch die Gesetze vom 21. 5. 1860 (G. S. S. 206), 22. 5. 1861 (G. S. S. 225) und 20. 10. 1862 (G. S. S. 351) dahin erweitert, daß das Rezeßgeld mit dem 1. 1. 1865 aufgehoben und der neben der Aufsichtssteuer von 1% zu entrichtende Zwanzigste (= 5%) mit dem 1. 1. 1862 auf 4%, mit dem 1. 1. 1863 auf 3%, mit dem 1. 1. 1864 auf 2% und mit dem 1. 1. 1865 auf 1% herabgesetzt wurde, sodaß die rechtsrheinischen preußischen Bergwerke seit dem 1. 1. 1865 nur noch mit einer Staatsabgabe von insgesamt 2% des Ertrages belastet waren.

Demgegenüber hatte die Mansfeldsche Gewerkschaft an den Staat folgende Abgaben zu entrichten:

1) den Zehnten nach einem fixierten Satze von 1 Tlr. 23 Sgr. 10,3 Pf. für einen Zentner Kupfer einschließlich Silber[2]);

---

[1]) Urk. 260. 261. 407.

[2]) Nach dem kursächsischen Reskript vom 21. 12. 1676 (Urk. 249) und Abschnitt IV litt. D des Rothenburger Kaufvertrages von 1810 (Urk. 421) sollte der Zehnte von dem festen Satz von 21 Gulden oder 18 Tlr. 9 Gr. in Konventionsmünze für den Zentner Kupfer von 114 Pfund einschließlich Silber entrichtet werden (S. 152. 224). Nachdem 1823 die Entrichtung des Zehnten in preuß. Courant statt in Konventionsgeld mit 3% Agio gestattet und die Probespäne, welche nach Art. 39 der Bergordnung vor dem Verwiegen des Schwarzkupfers ausgeschlagen wurden und dem Guardein sowie dem Hüttenmeister als Accidenzkupfer zufielen, für die Beteiligten in ein Fixum in Geld verwandelt waren, wurde der obige Zehntsatz durch Ministerialreskript vom 18. 6. 1838 folgendermaßen festgesetzt:

Der Zentner Schwarzkupfer war zu verzehnten mit . . .	114,000 Pfund
Davon ab das Accidenzkupfer mit 0,450 und der geistliche Fünfzigste mit 2,271 Pfund	2,721 „
bleiben:	111,279 Pfund
Macht je Zentner 18 Tlr. 9 Gr. Konventionsgeld =	17 Tlr. 28 Sgr. 1,11 Pf.
Dazu 3% Agio	16 Sgr. 1,71 Pf.
ergibt:	18 Tlr. 14 Sgr. 2,82 Pf.
Hiervon betrug der Zehnte für jeden Zentner Schwarzkupfer	1 Tlr. 25 Sgr. 5 Pf.

Bei diesem Zehntsatze verblieb es und wurde derselbe nach Auflösung der Saigerhütte (1844) nicht mehr für Schwarzkupfer, auch nicht mehr mit Ausschluß des sogen. Überschußkupfers, sondern für jeden Zentner Garkupfer gemäß kgl. Kabinettsorder vom 4. 12. 1846 entrichtet und nach Einführung des 100pfündigen Zollzentners auf 1 Tlr. 23 Sgr. 10,3 Pf. festgesetzt.

2) das Rezeßgeld von jährlich 10 Sgr. von jedem gevierten bauenden Lehn, Rad Wasser oder Stollen und von 5 Sgr. von jedem fristenden Lehn gemäß Art. 32 der Bergordnung;

3) den Schlägeschatz von 7 Sgr. 6 Pf. für jede Mark Silber, die aus den in der ehemaligen Grafschaft Mansfeld gewonnenen Kupfern dargestellt wurde, gemäß Art. 1 der Bergordnung [1]);

4) die fixierten Besoldungsbeiträge für die Bergbeamten in Höhe von jährlich 2714 Tlr. 5 Sgr. gemäß Art. 17 der Bergordnung und späteren Vereinbarungen [2]);

5) die Gedingestufengelder von 5 Sgr. von jedem auf den Gruben gestellten Gedinge mit jährlich durchschnittlich 1600 Tlr. gemäß Art. 17 der Bergordnung.

Für die Sangerhäuser Kupfer galt auf Grund der Sangerhäuser Vererbungsbriefe ein anderer Verzehntungsmodus. Für die Leinungen-Morungener Werke war durch Ministerialreskript vom 8. 11. 1838, durch welches die Betriebsleitung des Sangerhäuser Werks dem Bergamt Eisleben auf Widerruf übertragen wurde, nachgelassen worden, daß der Zehnte wie von den Sangerhäuser Werken entrichtet werden sollte, solange die Schiefern beider Werke ungetrennt verschmolzen wurden.

[1]) Die Mansfelder Bergordnung war die einzige, welche die Schlägeschatzabgabe vorschrieb, und die Mansfeldsche Gewerkschaft die einzige Gewerkschaft in Preußen, welche sie entrichtete.

[2]) Nach Art. 17 der Bergordnung sollten die Bergbeamten teils eine ordentliche, feste Besoldung aus der Zehntkasse, teils Gebühren (Accidentien) von den Gewerken erhalten. In der Hauptsache bestanden letztere aus Beleihungsgebühren, Gewährgroschen (für Ab- und Zuschreibung im Gegenbuche), Fahrgebühr- und Gedingestufengeldern. Diese Gebühren wurden ursprünglich an die Beamten unmittelbar gezahlt, später jedoch zur Bergamtskasse eingezogen und die betr. Beamten dementsprechend höher besoldet. Durch Vereinbarungen mit der Gewerkschaft waren die bergordnungsmäßigen Sätze dieser Gebühren teils geändert und erhöht, teils in fixe Jahresbeträge umgewandelt. An letzteren zahlte die Gewerkschaft zur Bergamtskasse

395	Tlr.	25	Sgr.	Direktorialfahrgebühren,
676	Tlr.	—		Beitrag zur Geschworenenbesoldung,
56	Tlr.	—		Beitrag zur Besoldung des Kupferwagemeisters,
28	Tlr.	—		Beitrag zur Besoldung des Gegenschreibers,
10	Tlr.	—		Beitrag zur Besoldung des Bergschreibers,
27	Tlr.	—		für Beiwohnung des Anschnittverlesens,
9	Tlr.	10	Sgr.	für Beiwohnung des Aufwiegens,
60	Tlr.	—		Beitrag zur Heizung des Bergamtssitzungszimmers,
25	Tlr.	—		Emolumente für die Meßvorträge,
200	Tlr.	—		Kopialienfixum,
11	Tlr.	7	Sgr. 6 Pf.	Beitrag zur Besoldung des Kanzleiinspektors,
15	Tlr.	22	Sgr. 6 Pf.	Beitrag zur Besoldung des Bergboten,
800	Tlr.	—	—	Beitrag zur Besoldung des Guardeins (statt der Probiergebühren),
400	Tlr.	—	—	Kostenbeitrag für die Verwaltung der Sangerhäuser Werke.

Summe: 2714 Tlr. 5 Sgr.

Diese Abgaben betrugen in 1860 insgesamt 67438 Tlr. 3 Sgr. 7 Pf. oder 2 Tlr. 7 Sgr. 6 Pf. je Zentner Kupfer[1]). Sie kamen etwa dem halben Zehnten von dem Erlöse oder Verkaufswerte des Kupfers und Silbers gleich, da der Marktpreis eines Zentners Kupfers und des aus ihm ausgebrachten Silbers (fast ½ Pfund) etwa 45—50 Taler betrug, der hiervon berechnete Zehnte den für die Gewerkschaft gültigen Zehntsatz mithin um mehr als das Doppelte überstieg. Insofern war auch bis dahin das Zehntprivileg für die Gewerkschaft ein wertvolles Vorrecht gewesen, das nunmehr aber infolge der Ermäßigung der gesetzlichen Bergwerksabgaben von 10% bis auf 2% zu schweren Einbußen führte. Im Jahre 1860 zahlte die Gewerkschaft dem Staate 22338 Tlr. 3 Sgr. 7 Pf. an Bergwerksabgaben mehr, als sie zu zahlen gehabt hätte, falls sie den Bergwerkssteuergesetzen unterworfen gewesen wäre[2]). Der Verlust berechnete sich für die Zeit nach dem 1. 1. 1865 auf rund 50000 Tlr. und mußte bei steigender Produktion und fallenden Metallpreisen noch weiter zunehmen.

Zugleich mit den Steuergesetzen waren entsprechend der Absicht des Staates, dem Bergbau die aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend gebotenen Erleichterungen zu gewähren, wichtige Verwaltungsgesetze ergangen, durch welche die bisherige Kompetenz und Organisation der Bergwerksbehörden eine völlige Umgestaltung erfuhr.

Durch das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks vom 12. 5. 1851 (sog. Miteigentümergesetz, G. S. S. 265) wurden wesentliche, bis dahin ganz allgemein der Staatsbehörde hinsichtlich der Betriebsleitung und Verwaltung der Privatbergwerke obgelegenen Befugnisse (vgl. S. 151) dem Bergwerkseigentümer und bei mehreren Miteigentümern eines Bergwerks dem von diesen gemäß §§ 13. 15 des Gesetzes zu ernennenden Repräsentanten oder Grubenvorstand übertragen (§ 18). Zum völligen Abschluß gelangte die Überweisung der bisher staatlichen Verwaltungsbefugnisse an die Privatbergbesitzer durch das Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. 5. 1860 (G. S. S. 201), das Gesetz, die Kompetenz der Oberbergämter betreffend, vom 10. 6. 1861

[1]) Es waren gezahlt worden (die Pfund-, Groschen- und Pfennigbeträge sind fortgelassen):

49137	Tlr.	Zehnte von 27370 Ztr. Garkupfer,
2749	„	Zwanzigste von 2600 Ztr. Garkupfer aus den Sangerhäuser Werken,
853	„	Zehnte von 180 Ztr. Nickelspeise aus den Sangerhäuser Werken,
2175	„	Rezeßgeld für sämtliche verliehene Lehen, Stollen und Wassergefälle excl. der Sangerhäuser Werke, die nicht rezeßgeldpflichtig waren,
2714	„	Besoldungsbeiträge,
1640	„	Gedingestufengelder,
8166	„	Schlägeschatz.
Summe: 67438	Tlr.	

[2]) Diese und die vorstehenden Zahlen sind dem Bericht des Oberbergamts Halle an das Handelsministerium vom 3. 12. 1861 in Akten Handelsministerium Berlin 8 Vol. VI entnommen.

(G. S. S. 425) und den Allerhöchsten Erlaß vom 29. 6. 1861[1]) (G. S. S. 429). Hiernach wurde die gesamte Verwaltung, Betriebsleitung und Haushaltsführung der Privatbergwerke den Bergwerkseigentümern überlassen und die Kompetenz der Staatsbehörde lediglich auf eine volkswirtschaftliche und polizeiliche Überwachung beschränkt. Die kgl. Bergämter wurden mit dem 1. 10. 1861 aufgehoben und die ihnen mit Bezug auf den Privatbergbau noch verbliebenen Geschäfte den Oberbergämtern und den bei diesen gebildeten Berghypothekenkommissionen[2]) übertragen, während die Hütten und teilweise auch die Aufbereitungsanstalten dem Ressort der kgl. Regierungen und den Bestimmungen der Gewerbegesetze unterstellt wurden.

Die Mansfeldsche Gewerkschaft wurde zunächst, wie von den Steuergesetzen, so auch von den neuen Verwaltungsgesetzen nicht betroffen, da von der Forderung der Bestellung eines Repräsentanten mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts seitens der Staatsbehörden abgesehen worden war[3]). Mittelbar aber mußte die Neugestaltung der Bergwerksverfassung in eine bedenkliche Schädigung ihrer Interessen ausschlagen. Schon das Miteigentümergesetz von 1851 hatte durch die Herabminderung der intensiven Kompetenz der Bergbehörden zur Folge gehabt, daß der Wirkungskreis des Bergamts Eisleben durch Hinzuschlagung mehrerer anderer Bergamtsbezirke in sehr ansehnlichem Maße erweitert wurde. „Hatte die Mansfeldsche Gewerkschaft bis dahin gerade in dem Umstande den hauptsächlichsten Vorteil genossen, daß die Pflege und Verwaltung ihrer Werke den beinahe ausschließlichen Gegenstand der bergamtlichen Tätigkeit abgegeben und daß sich hieraus eine innige Verschmelzung der beiderseitigen Interessen und Geschäfte gebildet hatte, die den formellen Unterschied zwischen königlicher und gewerkschaftlicher Verwaltung fast völlig verwischte, so ward dieses Verhältnis schon durch die gedachte Erweiterung des Bergamtsbezirks und durch die damit unausbleiblich verbundene Spaltung der bergamtlichen

[1]) Vgl. auch die Ministerialinstruktionen vom 6. 3. 1852 und 16. 6. 1860.

[2]) Die Auflösung der Berghypothekenkommissionen, denen die Führung der Berghypothekenbücher übertragen war, und die Abgabe der Berghypothekenbuchführung an die ordentlichen Gerichte wurde durch § 246 des Preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. 6. 1865 angeordnet. Durch kgl. Verordnung vom 24. 3. 1869 (G. S. S. 524) wurde die Berghypothekenkommission zu Halle mit dem 1. 7. 1869 aufgehoben und die Führung der Berghypothekenbücher den ordentlichen Gerichten übertragen. Das Mansfelder Berggegenbuch (später Berggrundbuch und Gewerkenbuch) wurde seitdem durch das Kreisgericht Eisleben (vgl. Bekanntmachung des Appellationsgerichts Naumburg und Oberbergamts Halle vom 3. 6. 1869, Amtsblatt S. 137) und seit dem 1. 10. 1879, mit welchem Tage das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 in Kraft trat, durch das Amtsgericht Eisleben geführt, welches das Gewerkenbuch nach Löschung der letzten, auf einzelnen Kuxen noch eingetragenen Lasten gemäß §§ 103. 121. 239 des Preuß. Allg. Berggesetzes im Jahre 1909 an die Gewerkschaft abgab (vgl. S. 139 Anm. 1).

[3]) Die diesbezüglichen ministeriellen Verhandlungen befinden sich in den Akten des Handelsministerium Berlin 8 Vol. IV. Der Direktor des Eislebener Bergamts Eckardt trat 1855 in den Dienst der Gewerkschaft als Ober-Berg- und Hütten-Direktor über. Seitdem bestand die gewerkschaftliche Ober-Berg- und Hütten-Direktion.

Tätigkeit ganz wesentlich alteriert“ [1]). In ungleich erhöhtem Maße war dies der Fall, als das Bergamt Eisleben 1861 aufgehoben und damit die Leitung des Mansfelder Bergbaus auf das Oberbergamt Halle überging, eine Behörde, deren Sitz 40 bis 60 km. von den gewerkschaftlichen Werken entfernt lag, deren Tätigkeit die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern umfaßte, deren Mitglieder sich deshalb unmöglich in so spezieller Bekanntschaft mit den gewerkschaftlichen Werken befinden konnten, wie sie zur Verwaltung derselben unentbehrlich schien.

In Erwägung der großen Vorteile, welche der Gewerkschaft aus der Übernahme der Selbstverwaltung und der Anwendung der allgemeinen Steuergesetze gegenüber ihrer privilegierten Sonderstellung zufallen mußten, war die Deputation in diesem Sinne bei der Bergbehörde um Regulierung der Angelegenheit im Wege kommissarischer Verhandlung vorstellig geworden. Auf den Bericht des Oberbergamts Halle an den Handelsminister vom 3. 12. 1861 erklärte sich dieser im Prinzip mit dem Antrage der Deputation einverstanden, jedoch unter der Bedingung, daß die Gewerkschaft auch in allen übrigen Beziehungen ihre Ausnahmestellung aufgeben und sich der allgemeinen Gesetzgebung unterwerfen würde. So wertvoll es nun auch für die Gewerkschaft gewesen sein würde, wenn man ihr die Begünstigung, welche die Gesetzgebung aus volkswirtschaftlichen Gründen dem gesamten Bergbau zu gewähren für unerläßlich erachtet hatte, ohne die Bedingung des Aufgebens ihrer sonstigen, größtenteils auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhenden Vorrechte zugestanden hätte, so mußte sie, da die Staatsregierung über gewisse bereits eingeräumte Zugeständnisse (vgl. den Vertrag von 1863, Urk. 261) hinaus zu einem weiteren Nachgeben [2]) nicht zu bewegen war [3]), in diese Bedingung willigen, wenn anders sie auf jene Vorteile

---

[1]) Promemoria der gewerkschaftlichen Deputation, Urk. 407.

[2]) Insbesondere wurde — auf Verlangen des Finanzministers — daran festgehalten, daß der geistliche Fünfzigste in derselben Weise, wie bisher, unweigerlich zu entrichten sein sollte. Vgl. § 3 letzter Absatz des Vertrages von 1863. Urk. 261.

[3]) Die Aufgabe der Sonderstellung der Gewerkschaft bildete gerade das Äquivalent für die nicht unerhebliche Einbuße, welche die Staatskasse durch die Anwendung der allgemeinen Bergwerksteuergesetze auf die Gewerkschaft erlitt. Vgl. hierzu:

A. Schreiben des Handelsministers an den Finanzminister vom 10. 4. 1862 (Akten Handelsministerium Berlin 8 Vgl. VI):

. . . „Da es nur wünschenswert erscheinen kann, alle derartige Ausnahmezustände zu beseitigen, bei der Mansf. Gewerkschaft aber auf Grund der alten Verträge auch noch das für den Staat besonders lästige Verhältnis besteht, daß die ganze Betriebs- und Haushaltsführung der kgl. Behörde obliegt und, abgesehen von andern Übelständen, die Anstellung einer Anzahl von Beamten erforderlich macht, so hat das Handelsministerium es den Staatsinteressen entsprechend erachten müssen, die von der Gewerkschaft wegen der Gleichstellung in den Bergwerksabgaben ausgesprochenen Wünsche nicht von der Hand zu weisen, wenn die Gewerkschaft sich bereit finden würde, auch in allen übrigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der eigenen Übernahme des Haushalts und Betriebes bei ihren sämtlichen Berg- und Hüttenwerken in das gleiche allgemeine gesetzliche Verhältnis zu treten, wie alle übrigen Bergwerkseigentümer und so den Staat von dieser lästigen Verpflichtung zu befreien“ . . .

nicht verzichten wollte. Es konnte auch ihre Annahme von der Deputation bei der außerordentlichen Gewerkenversammlung vom 15. 10. 1862 um so mehr befürwortet werden, als die aufzugebenden Vorrechte einen realen Wert für die Gewerkschaft in der Hauptsache nicht mehr besaßen. Nachdem in den kommissarischen, zwischen dem hierzu ministeriell ermächtigten Berghauptmann des Oberbergamts Halle Freiherrn von Hövel und den gewerkschaftlichen Deputierten geführten Verhandlungen eine Einigung über die Hauptpunkte erzielt und letztere in einem Vertragsentwurf festgelegt worden waren, der die ministerielle Billigung gefunden hatte, genehmigte der Handelsminister unter dem 2. 8. 1862, daß die Verwaltung der gewerkschaftlichen Werke vom 1. 9. 1862 ab nach Maßgabe der Gesetze vom 12. 5. 1851, 21. 5. 1860 und 10. 6. 1861 auf die gewerkschaftliche Deputation provisorisch überging. Damit schieden zugleich die gewerkschaftlichen Hütten aus dem Ressort der Bergbehörde aus und traten unter die polizeiliche Aufsicht der Kgl. Regierung zu Merseburg. Am 1. 9. 1862 fand die Übergabe der Verwaltung der gewerkschaftlichen Werke an den dirigierenden Deputierten Freiesleben statt (Urk. 260).

Nachdem ferner der König auf den Immediatbericht des Handels- und Finanzministers (s. unten) den Abschluß des endgültigen Vertrages genehmigt hatte und der § 13 des Bergwerkssteuergesetzes vom 12. 5. 1851, nach welchem die zwischen dem Staate und den Mansfeldschen Gewerkschaften hinsichtlich der

---

B. Immediatbericht des Handels- und Finanzministers an den König, November 1862 (Konzept ebenda).

. . . „Solange dem Staate in dem Bergamt zu Eisleben diejenige Behörde zu Gebote stand, durch welche von alters her der Betrieb der Mansfelder Werke geführt worden war, lag eine Veranlassung nicht vor, eine Änderung der bestehenden Verträge anzuregen, da die höheren Abgaben, welche die Gewerkschaft zu entrichten hatte, die Belästigung, die der Behörde in der ausnahmsweisen Betriebs- und Haushaltsführung für eine Gewerkschaft erwachsen mußte, aufwogen. Seitdem aber durch das Gesetz . . vom 10. Juni 1861 mit allen übrigen kgl. Bergämtern auch das zu Eisleben bestandene aufgehoben worden ist, wurde jene Belästigung in hohem Grade fühlbar, indem es nunmehr eigener Beamten ausschließlich dafür bedurfte, um den Betrieb der gewerkschaftlichen Werke fortzuführen. Schon aus diesem Grunde mußte es daher, auch abgesehen davon, daß das Fortbestehen eines solchen Ausnahmezustandes überhaupt nicht als wünschenswert betrachtet werden konnte, geraten erscheinen, wegen dessen Beseitigung mit der Gewerkschaft in Verhandlung zu treten . . . Es war zwar nicht zu verkennen, daß die Staatskasse . . eine Einbuße zu erleiden haben würde, allein auf der andern Seite durfte auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß es für die Verwaltung nur wünschenswert sein kann, alle derartige Ausnahmezustände zu beseitigen, daß insbesondere die Betriebs- und Haushaltsführung von Privatberg- und Hüttenwerken mit der Stellung, welche die Gesetzgebung der Bergbehörde gegenwärtig angewiesen hat, im vollsten Widerspruch steht und daß daher selbst ein finanzielles Opfer nicht gescheut werden darf, wenn der Staat damit von lästigen Verpflichtungen befreit wird und Ausnahmeverhältnisse beseitigt werden die mit den Grundsätzen der Berggesetzgebung für die Dauer nicht länger vereinbar sind . . . . Hiernach bitten Ew. Kgl. Majestät wir alleruntertänigst, durch Allerhöchste Vollziehung der im Entwurf beigefügten Ordre der getroffenen Vereinbarung vom 15. Oktober d. J. die Allerhöchste Bestätigung Allergnädigst verleihen zu wollen".

Bergwerksabgaben abgeschlossenen Übereinkünfte in unveränderter Geltung bleiben sollten, durch das Gesetz vom 17. 6. 1863 aufgehoben worden war, wurde zwischen dem Oberbergamt Halle in Vertretung des Bergwerksfiskus und der Mansfeldschen Gewerkschaft, vertreten durch die gewerkschaftliche Deputation, unter dem 14/28. September **1863** der — am 25. 10. 1863 ministeriell bestätigte — **Vertrag** (Urk. 261) abgeschlossen, demzufolge die Gewerkschaft sich unter Aufgabe ihrer Ausnahmestellung und ihrer bisherigen Privilegien und Vorrechte der allgemeinen Gesetzgebung unterwarf und die seit dem 1. 9. 1862 provisorisch geführte Verwaltung ihrer Werke nunmehr endgültig übernahm. Insbesondere wurden die dem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen der Mansfeldschen Bergordnung vom 28. 10. 1673, des Rothenburger Kaufvertrages vom 11/14. 6. 1810, des gewerkschaftlichen Statuts vom $\frac{15.\ 11.\ 1851}{21.\ 1.\ 1852}$ und der Sangerhäuser Vererbungsbriefe mit der Maßgabe aufgehoben, daß von den durch obige Gesetze und Verträge erworbenen Rechten ferner bestehen bleiben sollten (§ 1):

a) das Zugeständnis, daß die Mansfeldsche Bergordnung anstatt der Magdeburg-Halberstädter auch für den Rothenburg-Friedeburger Bezirk, ebenso wie in der Grafschaft Mansfeld so lange gelten solle, bis eine neue allgemeine Bergordnung eingeführt wird;

b) das bisherige Recht, im Rothenburger und Wettiner Bezirke und im Bereiche des Amtes Sangerhausen alle regalen Fossilien zu gewinnen; dasselbe wird jedoch auf die Mineralien, welche auf dem Kupferschieferflöze und unmittelbar in dessen liegenden und hangenden Schichten, sowie auf den dasselbe durchsetzenden Rücken mit den Kupfererzen brechen, beschränkt, und sollen die betreffenden Bezirke einschließlich der bereits verliehenen in Grubenfelder von 1 Fundgrube und 1200 Maßen geteilt werden, und

c) das der Gewerkschaft bereits zustehende Korporationsrecht und das Recht, aus ihrer Mitte eine Deputation zu wählen.

Von diesen Rechten war das **Rothenburg-Wettiner** und das **Sangerhäuser Privatbergregal**[1]) das wichtigste.

Die Bergbauberechtigung im Sangerhäuser Amtsbezirk war seitens der Mansfeldschen Gewerkschaften in den Jahren 1825 und 1832 von den Vorbesitzern der Sangerhäuser Werke erworben worden und gründete sich

[1]) Umfang und Inhalt der Privatregalrechte (Spezialbelehnung, Distriktsverleihung, Mutungsvorrecht, Zehnterhebungsrecht etc.; vgl. Arndt 4 S. 257, Klostermann S. 442) ist zu verschiedenartig, als daß sich bei dem Mangel an Legaldefinitionen (vgl. Allg. Landrecht Teil 2 Titel 16 Abschnitt 4 §§ 106 bis 108, Magdeburg-Halberstädter Bergordnung von 1772 § 5, Preuß. Allg. Berggesetz § 250, Gesetz vom 18. 6. 1907 Art. VIII) eine einheitliche Begriffsbestimmung geben ließe. Es ist deshalb hier unter Privatbergregal jede außerhalb der allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften durch besondere Verleihung oder durch Vertrag begründete private Bergbauberechtigung verstanden worden.

auf die Vererbungsbriefe von 1703 und 1741/49. Sie hatte das ausschließliche Abbaurecht auf alle regalen Mineralien umfaßt und wurde nunmehr auf die in dem Kupferschieferflöz, in dessen liegenden und hangenden Schichten und in den dasselbe durchsetzenden Rücken vorkommenden Mineralien beschränkt.

Die gleiche Beschränkung erlitt die Rothenburg-Wettiner Bergbauberechtigung, welche sich bis dahin auf alle Metalle und alle Lagerstätten derselben erstreckt hatte (S. 239). Ferner wurde durch den Vertrag das bisherige Vorzugsrecht in ein volles, den Bergbau Dritter ausschließendes Bergeigentum umgewandelt. Zwar scheint dem die Bezugnahme auf das „bisherige Recht" zu widersprechen; es ist auch die Fassung des Vertrages hier offenbar eine ungenaue, ja unrichtige, da zwei von einander verschiedene Rechte, nämlich das bisherige ausschließliche Bergbaurecht im Sangerhäuser Bezirk und das bisherige bloße Vorzugsrecht im Rothenburg-Wettiner Bezirk, ohne weiteres zusammengefaßt und gleichmäßig behandelt worden sind. Doch ist gerade hieraus und aus der unmittelbar folgenden Bestimmung über die Einteilung der Bezirke in einzelne Grubenfelder zu folgern, daß der Gewerkschaft die ausschließliche Bergbaugerechtigkeit, wie im Sangerhäuser Bezirk, in dem sie dieselbe bereits besaß, so auch im Rothenburg-Wettiner Bezirk eingeräumt werden sollte. Denn die Einteilung der Bezirke in einzelne Grubenfelder von der damaligen gesetzlichen[1]) Feldesgröße für Flözbergbaue von 1 Fundgrube und 1200 Maßen bezweckte, die Berechnung des Rezeßgeldes zu ermöglichen, welches auch auf Grund einer vorläufigen Ausmittlung des Berechtsamkeitsfeldes seitens der Mansfeldschen Gewerkschaft bis zur gesetzlichen Aufhebung des Rezeßgeldes, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 20. 10. 1862 mit dem 1. 1. 1865 erfolgte, an die Oberbergamtskasse abgeführt worden ist. Das Rezeßgeld aber wurde gemäß Art. 25 und 32 der Mansf. Bergordnung für „alle und jede verliehene Zechen und Lehne" gezahlt und durch seine Zahlung und Annahme die Aufrechterhaltung und das unveränderte Fortbestehen der einzelnen Verleihungen rechtlich anerkannt. Die zwecks Erhebung des Rezeßgeldes in den Vertrag aufgenommene Bestimmung über die Einteilung des Berechtsamkeitsfeldes in einzelne Grubenfelder und die auf Grund dieser Vertragsbestimmung tatsächlich erfolgte und angenommene Zahlung des Rezeßgeldes läßt mithin die — möglichenfalls auf einem Irrtum über den Inhalt der „bisherigen" Rothenburg-Wettiner Abbauvorrechte beruhende — Absicht der Vertragschließenden deutlich erkennen, der Mansfeldschen Gewerkschaft in den genannten drei Bezirken das volle Bergeigentum einzuräumen[2]). Dementsprechend wurde in dem Beschluß

[1]) Gesetz über die Verleihung des Bergeigentums auf Flözen vom 1. 7. 1821. Der Gewerkschaft war unter dem 1. 8. 1854 von dem Handelsminister eine Generalbeleihung von 11 020 Lehnen erteilt worden; vorher hatte sie sich verpflichten müssen, in späteren Mutungsgesuchen sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. 7. 1821 zu unterwerfen.

[2]) Hierin würde eine Distriktsverleihung enthalten sein. Unter dem Allgemeinen Landrecht waren Distriktsverleihungen auf bergfreies Feld zulässig. Vgl. Achenbach. Die Rechtsgültigkeit der Distriktsverleihungen in Preußen, Köln 1859. Wachler. Über die Rechtsgültigkeit der Feldesreservation für den fiskalischen Bergbau, insbesondere in Oberschlesien, Breslau 1865.

des Oberbergamts vom 21. 4. 1899 (Abschrift Halle 17) die Feldesfreiheit in dem ganzen Bezirk verneint und die Mutung der Mansfeldschen Gewerkschaft auf die im Rothenburger Bezirk belegenen Felder Zabenstedt I bis XVI als von Anfang an ungültig zurückgewiesen: „Die Tatsache, daß den Mansfeld-Eisleben- und Hettstedtischen Gewerkschaften im Jahre 1812, also nach Abschluß des Rothenburger Kaufvertrags, innerhalb des Rothenburg-Wettiner Bezirks ein Feld von 84 Lehnen verliehen worden ist, konnte das Oberbergamt nicht dazu bestimmen, auch gegenwärtig die Verleihung von Feldern innerhalb dieses Bezirks für zulässig zu erachten. Die Verleihung des erwähnten Feldes ist in der Annahme erfolgt, daß es nicht innerhalb der gangbaren oder aufkässigen Kupferschieferreviere [1]), sondern in einem andern Teile des Rothenburg-Wettiner Bezirks liege, für welchen die Gewerkschaft nach Art. IV F des Vertrages vom 11/14. 6. 1810 nur das Vorzugsrecht, auf den Kupferschieferflözen Bergbau zu betreiben, besaß. Der Vertrag vom 14/18 Sept. 25 Okt. 1863 erwähnt das Vorzugsrecht nicht mehr. Vielmehr weist die Bestimmung, daß der ganze Bezirk wegen der Besteuerung in Grubenfelder eingeteilt werden sollte, darauf hin, daß der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft durch diesen Vertrag das alleinige Recht auf den Kupferschieferbergbau im ganzen Bezirk eingeräumt worden ist. Daher ist gegenwärtig die Verleihung von Feldern innerhalb des ganzen Bezirks nicht mehr zulässig" [2]).

Von der endgültigen Einteilung der 3 bevorrechteten Bezirke in Grubenfelder und der Auftragung auf die oberbergamtliche Mutungsübersichtskarte wurde 1865 Abstand genommen. Dem Ersuchen des Oberbergamts vom 18. 11. 1863 [3]) zufolge hatte die Gewerkschaft diesem zwar mit Schreiben vom 16. 6. 1864 eine von dem Markscheider Liebenam entworfene Berechtsamkeitskarte [4]) eingereicht, nach welcher die Feldesgröße der 3 Bezirke zuzüglich der bereits verliehenen Lehne auf 251380124,8 Quadratlachter = 1065,24 Grubenfelder [5]) berechnet worden war. Das Oberbergamt vermochte

[1]) Vgl. Art. I 1 des Rothenburger Kaufvertrags.

[2]) Vgl. auch das Rechtsgutachten des Oberbergrats Freund von 1865 in den Akten Halle 17.

[3]) Akten Halle 17, wo sich auch die weiteren Verhandlungen befinden.

[4]) Original vom 14. 6. 1864 ebenda.

[5]) Ein Mansfelder Lehn enthielt nach Art. 36 der Bergordnung 1452 Quadratlachter Eislebener oder 1298,4 Quadratlachter preußischen Maßes. Ein Grubenfeld von 1 Fundgrube und 1200 Maßen (= 1204 Maßen) enthielt 235984 preußische Quadratlachter.

Obige Gesamtfläche verteilte sich auf

I	das Feld im Rothenburg-Wettiner Bezirk mit	178441108 Quadratlachter
II	die verliehenen 11727 Lehne abzüglich der in das Feld zu I übergreifenden 11000 Quadratlachter mit	15215336,8 „
III	das Feld im Amtsbezirk Sangerhausen mit	57626300 „
IV	die verliehenen 75 Lehne in den Morungen-Leinungener Revieren mit	97380 „
	Summe:	251380124,8 „

jedoch die Richtigkeit der Karte hinsichtlich des Sangerhäuser Bezirks nicht anzuerkennen, da seines Erachtens die ehemals schriftsässigen Güter in diesem Bezirk als nicht unter den Geltungsbereich der Sangerhäuser Vererbungsbriefe und demgemäß auch nicht unter den Vertrag von 1863 fallend von dem gewerkschaftlichen Abbaurechte auszuschließen waren. Auf die Beschwerde der Gewerkschaft entschied der Handelsminister zu Gunsten derselben — und auch der wahren Rechtslage entsprechend — unter dem 2. 3. 1865 (Original Halle 17) dahin: „Die Verfügung des Kgl. Oberbergamts vom 31ten Oktober v. J., durch welche die Mansfelder Gewerkschaft angewiesen wird, behufs Ausführung des § 1 litt. b des Vertrages vom 14/28. Sept. 1863 den Umfang und die Grenzen derjenigen Güter und Ortschaften des früheren Amts Sangerhausen näher nachzuweisen, welche bei Abschluß des Vertrages vom 17. 10. 1703 amtssässig gewesen sind, ist . . nicht auszuführen, weil sichere Nachrichten über die Grenzen der früher schriftsässigen Güter nicht mehr zu beschaffen sind. . . (Falls Dritte Mutungen im Bereich ehemals schriftsässiger Güter einlegen sollten), so würde dabei immer die bisherige Annahme, daß die Berechtigung der Mansf. Gewerkschaft keinen örtlichen Beschränkungen unterliegt, maßgebend bleiben und dem die Feldesfreiheit behauptenden Muter der Nachweis, evt. im Rechtswege, zu überlassen sein. Inzwischen wird im vorliegenden Fall von der ganzen Erörterung der . . Frage füglich Abstand genommen werden können. Denn die Bestimmung in § 1 litt. b des Vertrages vom 14/28 Sept. 1863 wegen Einteilung der bezeichneten Distrikte in Grubenfelder von 1 Fundgrube und 1200 Maßen ist nur allein zu dem Zwecke getroffen, um für die zu zahlenden Rezeßgelder eine Grundlage zu haben, sie hat aber jetzt, nachdem die Zahlung von Rezeßgeldern auf Grund des § 2 des G. vom 20. 10. 1862 vom 1. 1. d. J. an aufgehört hat, keine Bedeutung mehr und kann daher stillschweigend fallen gelassen werden, da weder die Bergbehörde noch die Mansf. Gewerkschaft ein Interesse daran hat, sie aufrecht zu erhalten . .“ Auf Anfrage des Oberbergamts erklärte sich die Gewerkschaft unter dem 11. 4. 1865 mit der Nichtausführung der Einteilung der Distrikte in Grubenfelder einverstanden. Die Einteilung ist seitdem unterblieben.

Und wäre auch unrichtig vorgenommen worden, wenn man die Liebenamsche Karte zum Anhalten genommen hätte. Denn auf dieser sind die Grenzen des Rothenburg-Wettiner Bezirks nach der von dem Eislebener Bergamtsmarkscheider Müller 1835 gefertigten Karte (Karte 2), auf der letzteren aber falsch aufgetragen worden, da sie nur dasjenige Gebiet der Arrondissements Rothenburg und Wettin umfassen, welches innerhalb der Grafschaft Mansfeld und des Saalekreises und außerhalb der kaiserlichen Berggrenze belegen war (vgl. Anhang 1), während sich das Vorrecht in Wirklichkeit gemäß Art. IV F des Rothenburger Kaufvertrags auf den ganzen Bergamtsbezirk (Arrondissement) der

---

Hiervon war jedoch derjenige Teil des Amtsbezirks Sangerhausen in Abzug zu bringen, welcher innerhalb der alten kaiserlichen Berggrenze lag, mit 6850000 Quadratlachter, sodaß das Berechtsamkeitsfeld zuzüglich der verliehenen Lehne auf 244530124,8 Quadratlachter = 1036,21 Grubenfelder = 75456612,1 Quadratruten = 419203,4 preußische Morgen = 18,86 Quadratmeilen berechnet wurde. In Wirklichkeit ist es jedoch erheblich größer; s. oben.

ehemals westfälischen Bergämter Rothenburg und Wettin erstreckt, deren Grenzen S. 239/240 näher angegeben sind [1]).

Neben dem Rothenburg-Wettiner und Sangerhäuser Privatbergregal wurde der Gewerkschaft in dem Vertrage von 1863 das Korporationsrecht und das Recht der Deputationswahl belassen, Rechte, auf denen die Eigenschaft der Gewerkschaft als juristischer Person und die Einrichtung der Deputation als höchster Verwaltungsinstanz zwar noch gegenwärtig beruhen, die aber nach Lage der heutigen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorrecht nicht mehr in sich schließen.

Vollends gegenstandslos geworden ist das dritte nach dem Vertrage von 1863 bestehen gebliebene Recht der — bedingten und eingeschränkten — Geltung der Mansfelder Bergordnung, da diese gemäß §§ 243, 244 des Preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. 6. 1865 mit dem 1. 10. 1865 außer Kraft getreten ist.

So waren, nachdem auch der geistliche Fünfzigste durch eine Kapitalabfindung an die Berechtigten von 1650000 Mark im Jahre 1879 abgelöst worden war, alle unter dem alten Mansfelder Bergregal begründeten Rechtsverhältnisse erloschen. Die auf einer vielhundertjährigen Entwicklung beruhende Sonderstellung des Mansfelder Kupferschieferbergbaus gehörte der Geschichte an; ein wichtiges Stück der alten partikularen Bergrechtsnormen war zu Gunsten der einheitlichen Entwicklung des preußischen Bergrechts endgültig beseitigt.

II.

Begriffsbestimmung des Mansfelder Bergregals.

Die Geschichte des Mansfelder Bergregals und der aus ihm fließenden Rechtsverhältnisse hat den Gegenstand der bisherigen Ausführungen gebildet. Ihr Ergebnis für die Begriffsbestimmung des Regals soll im Folgenden kurz zusammengefaßt werden.

Nach mittelalterlichem Reichs- und Staatsrecht waren alle Metalle und Salze, d. h. diejenigen Mineralien, welche allein der damaligen bergmännischen Gewinnung unterlagen, Gegenstand des Bergregals [2]). Über die Regalität der übrigen, erst seit Ausgang des Mittelalters in den Kreis bergmännischer Tätig-

[1]) Offenbar hat man die Begrenzung des bevorrechteten Bezirks nach Art. I 1 des Rothenburger Vertrags vorgenommen. Diese Vertragsbestimmung betrifft aber lediglich die den Mansfeldschen Gewerkschaften übereigneten, damals gangbaren oder auflässigen Reviere, für welche die nähere Ortsbezeichnung „außerhalb der kaiserlichen Berggrenze in der vormaligen Grafschaft Mansfeld und in dem ehemaligen Saalkreise" auch durchaus zutreffend war, da jene Reviere noch zu einer Zeit in Betrieb genommen worden waren, in welcher die kaiserliche Berggrenze den preußischen Rothenburger von dem gewerkschaftlich sächsischen Bergbau schied. Diese Bedeutung hatte die kaiserliche Berggrenze aber schon 1807 verloren (S. 229). Dementsprechend sind sämtliche in Art. IV F, M und N des Rothenburger Kaufvertrages eingeräumten Abbau-, Stollen- und Hüttenvorrechte ohne jede Einschränkung und ohne Bezugnahme auf jene nähere, nur für die übereigneten Reviere zutreffende Ortsbezeichnung für den ganzen Umfang der Arrondissements erteilt worden.

[2]) Goldene Bulle von 1356; S. 36. Arndt 1 S. 213.

keit getretenen Fossilien, insbesondere der Stein- und Braunkohlen enthalten die Landesgesetze sehr verschiedenartige Bestimmungen, deren Tendenz im allgemeinen dahin geht, die nur mittelst eines eigentlichen Bergbaubetriebs gewinnbaren Bodenschätze dem Bergregal, alle übrigen wie Marmor, Alabaster, Torf etc. dem Grundeigentum zuzusprechen. Die Metalle des Mansfelder Kupferschieferflözes (Kupfer, Silber) gehörten und gehören zum Bergregal.

Über Ursprung, Entwicklung und Wesen des Bergregals gehen die **wissenschaftlichen Theorien** weit auseinander.

Begrifflich kann der Staat, der Grundeigentümer und der Bergbautreibende als Träger des Bergbaubetriebsrechtes in Frage kommen. Im ersten Fall sind die regalen Mineralien Staatseigentum oder dem Verfügungsrecht des Staates unterworfene Sachen, im zweiten Bestandteil des Grundeigentums oder dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterworfene Sachen, im dritten herrenlose, dem Okkupationsrecht des Bergbauenden oder Finders unterworfene Sachen[1]).

Für die Zeit nach Bildung des öffentlichen und privaten Grundeigentums scheidet die letzte, namentlich von Klostermann (S. 6 fg.) vertretene Annahme[2]) als geschichtlich unbewiesen und rechtlich unhaltbar aus. Ein eigenes Recht des Bergbaulustigen auf Aneignung der auf fremdem Grund und Boden anstehenden Mineralien widerspricht nicht nur allen bekannten Bergordnungen, Weistümern und Gewohnheitsrechten, welche die Bergbaufreiheit, aus der es abgeleitet wird, auf das landesherrliche Bergregal und nicht auf ein allmählich aus lokalen Gebräuchen entstandenes gemeines Gewohnheitsrecht zurückführen, es würde auch gegenüber dem Grundeigentume sich nicht haben durchsetzen können. Denn ohne Benutzung, meist auch ohne Entwertung des Grundeigentums ist ein Bergwerksbetrieb nicht denkbar. Es müssen Schürfarbeiten vorgenommen, Schächte eingesunken, Tagegebäude errichtet, Halden aufgeschüttet, Wege und Stege angelegt werden, ganz abgesehen von der Inanspruchnahme der Wasserkräfte und Forsten für die Hütten und Pochwerke, in denen das Bergmannsgut zu Kaufmannsgut aufbereitet wird. Dabei werden die Liegenschaften teilweise, z. B. beim Auflagern größerer Haldenmassen, nicht nur vorübergehend, sondern dauernd der natürlichen Nutzung entzogen. Die Bildung von Gewohnheitsrechten, welche den Bergbaulustigen berechtigen, dem Grundeigentümer derartig weitgehende Beschränkungen seines Eigentums kraft eigenen Rechtes aufzuerlegen, ist deshalb juristisch schlechterdings unmöglich. Nur die Volksgemeinschaft, der Staat, auf dessen Rechtsnormen im letzten Ende alle Privatrechte beruhen, an ihnen ihre Grenze finden, kann als befugt erachtet werden, in Ausübung des Bergregals oder im öffentlichen Interesse das Grundeigentum des Einzelnen zu Gunsten des Bergbaus — gegen Entschädigung — einzuschränken oder aufzuheben. „Dieweil aus Kraft der Regalien, unangesehen des Eigentums, Bergwerk mögen und sollen ohne Erstattung aus dem, daß der große Nutz dem geringen vorgeht und Bergwerk der höchsten Regalien eins ist, gesucht werden, dieweil dann länger dann über Menschengedenken allewege

[1]) Arndt 1 S. 1. 270 fg.

[2]) Vgl. die bei Klostermann angegebene Literatur.

üblich, herkommen und gebraucht ist worden, daß allen denen, sie sind geistlich, weltlich, hohen oder niedern Standes, soweit sich unser Bergwerke und Regalien erstrecken, in Äckern, Wiesen, Gärten oder Hölzern eingeschlagen und von einer jeden Schachtstätte nicht mehr dann ein halber Gulden geben wird, solches wollen wir auch nicht abgehen lassen, sondern dasselbige hiermit hinfort also zu geschehen bestätiget und zugelassen haben", heißt es in Art. 26 und 31 der Mansfelder Bergordnungen von 1521 (Urk. 148) und 1536 (Urk. 149), und ähnlich lauten die Bestimmungen in zahlreichen Bergordnungen anderer Bergbaugebiete[1]). Ist aber das Bergbaubetriebsrecht des Bergbauenden aus fremdem Rechte abzuleiten, so kann es kein eigenes sein.

Bleibt der Grundeigentümer oder der Staat als Träger desselben übrig.

Die Naturrechtsbergjuristen von Thomas von Wagner und Karsten bis auf Achenbach, Klostermann und Kommer betrachten die Mineralien als eine ursprüngliche, natürliche Zubehörung des Grundeigentums, das nach unten bis zum Mittelpunkte der Erde und nach oben bis zum Ende der atmosphärischen Luft reiche und die ausschließliche Verfügungsgewalt des Grundeigentümers über alle unterirdischen Schätze in sich schließe. Nur aus Anmaßungen der Kaiser, namentlich der Hohenstaufen, und aus lokalen Gewohnheiten und Mißverständnissen habe sich im 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert die Befugnis, überall Bergbau zu betreiben und betreiben zu lassen, in der Form des Regals und der Bergbaufreiheit gewohnheitsrechtlich ausgebildet. Dem steht entgegen, daß kein Rechtsstaat dem Grundeigentum jene umfängliche und ausschließliche Geltung eingeräumt hat[2]), daß der Bergbau in Deutschland älter als das Grundeigentum ist, daß es mithin eines Eingriffs des Staates in die grundherrlichen Rechte behufs Vorbehalts der Mineralien garnicht bedurft hat, daß an solche Eingriffe der Krone im 11ten Jahrhundert umsoweniger zu denken ist, als sie alles daran setzen mußte, um nur ihren bisherigen Besitzstand zu erhalten[3]). Vor allem widerspricht dem aber der Inhalt der ältesten, zu Anfang des 13ten Jahrhunderts abgefaßten deutschen Bergrechte und aller späteren landesherrlichen Bergordnungen. Schon die ältesten Bergrechtsaufzeichnungen haben das staatliche Bergregal zur Voraussetzung. Nur durch Verleihung seitens des landesherrlichen Urburers oder Bergmeisters kann nach ihnen Bergwerkseigentum begründet werden. Die dem Regalherren in weitgehendstem Maße vorbehaltenen Mitbaurechte[4]), die hohen ihm zu entrichtenden Abgaben, die noch in späterer Zeit bis zu 1/3 des Rohertrages betragen, die geringen Entschädigungen des Grundherrn, die im Freiberger Recht (A § 9,

[1]) Teilweise aufgeführt bei Arndt 1 S. 233. 245 etc.

[2]) So R. von Ihering. Der Zweck im Recht. Leipzig 1877. Band 1 S. 506 fg. Ebenso Arndt 1 S. 270 fg. Vgl. auch die bei Klostermann S. 8 fg. abgedruckten Verhandlungen hierüber zu den französischen Berggesetzen von 1791 und 1810. Nach den ältesten deutschen Bergrechten reicht das Grundeigentum nicht tiefer, als Pflug und Spaten gehen.

[3]) Schröder S. 192. Schmoller Heft 3 S. 40.

[4]) Nach dem ältesten Freiberger Rechte sollten 14 von 21 vermessenen Lehnen der Herrschaft zufallen.

B § 36) auf $^1/_{32}$, in der steierischen Bergordnung von 1346 auf $^1/_{40}$ bemessen sind, lassen ferner deutlich erkennen, daß als Träger der Bergbauberechtigung der Landesherr, nicht der Grundeigentümer anzusehen ist [1]).

Das ist auch die fast einstimmige Meinung der Bergrechtslehrer des 18ten Jahrhunderts gewesen. Nach ihnen haben die Institute des Bergregals und der kraft desselben vom Regalherrn erklärten Bergbaufreiheit seit jeher in Deutschland zu Recht bestanden und sich aus römisch-rechtlichen Einrichtungen entwickelt.

Die alte Lehre hat Arndt wieder aufgenommen und mit überlegener historischer Kritik von neuem zur Geltung gebracht. Nach ihm (1 S. 41) sind Regalien alle öffentlichen und privaten, nutzbringenden und nicht nutzbringenden Rechte, die nur dem Könige oder solchen Personen zustehen, denen sie vom Könige verliehen worden sind. Zu den Regalien hat seit jeher in Deutschland in Übereinstimmung und Fortentwicklung des römischen Rechts das Bergregal gehört, vermöge dessen die regalen Mineralien (Metalle und Salze) innerhalb des ganzen Deutschen Reiches dem ausschließlichen Verfügungsrecht der Könige unterlagen. Von letzteren sind die Landesherren innerhalb ihrer Herrschaftsgebiete mit dem Bergregal nach und nach beliehen worden (1 S. 56 fg.). Die Bergbaufreiheit besteht seit jeher nur kraft des Regals, sie ist „das von dem Bergregalherrn infolge seines Regals für jedermann erklärte Recht, auch auf fremdem Grund und Boden unter Beobachtung der von dem Regalherrn vorgeschriebenen Bedingungen Bergbau auf die dem Regale unterworfenen Mineralien zu treiben" (1 S. 55).

Die Arndtsche Theorie ist die heute herrschende. Ihr folgen Schmoller, Opet, Ermisch, Zivier, Neuburg u. a. [2]).

Sie wird durch die Geschichte des Mansfelder Bergregals bestätigt. Zwar reicht diese nicht in die Zeiten (vor 1200) hinauf, um welche es sich bei dem Streit der Meinungen vornehmlich handelt. Denn abgesehen von der etwa in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts erfolgten Entdeckung des Mansfelder Kupferschieferflözes in der damals noch nicht zur Grafschaft gehörenden Herrschaft Hettstedt und dem erstmaligen, wohl nur kurzen Abbau ist der Mansfelder Berg- und Hüttenbetrieb erst in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts zu nennenswerter Bedeutung gelangt (§ 1). Aber die von Arndt entwickelten Wesensmerkmale des Bergregals, der Bergbaufreiheit, der Bergwerksabgaben und der übrigen aus dem Bergregal entspringenden Rechtsverhältnisse sind die nämlichen, die wir aus der Geschichte des Mansfelder Bergregals bereits kennen gelernt haben.

Im Verhältnis zur Reichs- und Landeshoheit ist das **Mansfelder Bergregal** ein nutzbares Hoheitsrecht, das den Grafen von Mansfeld mit Bezug auf ihr Herrschaftsgebiet von Kaiser und Reich zu Lehen gereicht wurde und vermöge dessen den Grafen das ausschließliche Verfügungsrecht über die verliehenen Mineralien innerhalb des Regalbezirks zugestanden hat. Und

[1]) Schmoller Heft 3 S. 36. 47.

[2]) Von namhaften Forschern ist nur Zycha ein grundsätzlicher Gegner der Arndtschen Regaltheorie. Bezüglich der Bergbaufreiheit vertritt neuerdings auch Westhoff-Schlüter, Geschichte des deutschen Bergrechts, in Zeitschrift für Bergrecht Jahrgang 1909 (S. 33. 46 fg.) einen abweichenden Standpunkt.

es vermöchte kein stärkeres Argument für den bergrechtlichen Fundamentalsatz erbracht werden können, daß alle Bergregalrechte im alten Deutschen Reich — wie ja alle Hoheitsrechte überhaupt[1]) — im letzten Grunde auf kaiserlicher Verleihung beruhen, ein Ausfluß des Reichsregals sind, als die Tatsache, daß nach dem Anfall der Lehnsgrafschaft Mansfeld an Kursachsen und Preußen (1780) die Kurfürsten von Sachsen auf Grund der ihnen 1485 von Kaiser und Reich übertragenen Lehnsherrlichkeit über den Mansfelder Bergbau die bergregalen Hoheitsrechte innerhalb der kaiserlichen Berggrenze in vollem Umfange auf fremdem, nämlich preußischem Staatsgebiet ausgeübt haben und daß Preußen seine anfänglich erhobenen Ansprüche mit Rücksicht auf die unzweifelhafte Rechtslage hat fallen lassen müssen (S. 202 fg.). Hierhin gehören auch die seit 1515/18 (Urk. 433. 31. 33[a]. 34 etc.) den Grafen von Mansfeld über die Zoll- und Abgabenfreiheit der Bergwerksprodukte und -Materialien und über den freien Metallhandel von Kaiser und Reich für das ganze Reichsgebiet erteilten Privilegien, welche erst 1863 durch Vertrag zwischen der Mansfeldschen Gewerkschaft und dem preußischen Fiskus außer Geltung gesetzt wurden (§ 14).

Im Verhältnis zum Grundeigentum hat das Mansfelder Bergregal das ausschließliche und uneingeschränkte Recht der Grafen in sich begriffen, sowohl auf eigenen, als auf fremden Liegenschaften Bergbau auf die verliehenen Mineralien zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen (vgl. Beilage 76). Keinerlei Arten des Grundeigentums waren hiervon ausgenommen, weder öffentliche Plätze und Straßen, noch Gebäudegrundstücke, Hofräume und Gärten, noch Kirchen- und Klosterbesitz. Wie schon der älteste kaiserliche Lehnbrief von 1364 (Urk. 3) die Belehnung auf alle innerhalb der verliehenen Regalgrenze belegenen Grundstücke, „es sei in Feldern, Dörfern, Klöstern oder in Dorfstätten", ausgedehnt hatte, so konnte nach Art. 26—28 der Bergordnung von 1521 (Urk. 148) und nach Art. 31—33 der Bergordnung von 1536 (Urk. 149) auf Wiesen, Äckern, Gärten, Hölzern, in Vorwerken, Dörfern, Höfen und Häusern eingeschlagen werden. Die Grafen waren die unbeschränkten Bergherren. Irgendwelche Personal- und Realexemptionen fanden nicht statt, was den Grafen ausdrücklich in dem kaiserlichen Privileg vom 1. 10. 1518 (Urk. 31) bestätigt wurde:

> Daß auch hinfüro in ewig Zeit keiner, in was Würden, Stands oder Wesens der sei, kein Bergwerk oder Metall, wie des Namen haben möcht, so in der gemeldten Grafen von M. und ihren Erben Bergwerken und derselben Grenzen und Bezirken liegen, damit sie von uns und dem heiligen Reiche oder andern Fürsten, darauf dieselben gewiesen (Kursachsen), belehent und mit

[1]) Im alten, 1806 aufgelösten Deutschen Reich bestand nur eine Souveränität, die des Reiches, nur ein Souverän, der Kaiser. Die Staatshoheitsrechte der einzelstaatlichen Landesherren beruhten ohne Ausnahme auf Verleihung durch Kaiser und Reich. Alle deutschen Landesherren trugen Land und Leute, Staatshoheitsrechte, Herrlichkeiten und Regalien bis 1806 von Kaiser und Reich zu Lehen. Vgl. z. B. die Reichshauptlehnbriefe über die Kur und das Herzogtum Sachsen im Hauptstaatsarchiv Dresden (Urkundenbuch Abteilung II).

sonder Gnaden nach Laut unser Vorfahren am Reiche (sc. Privilegien) versehen sein, noch auch in eigenen Gründen, Boden und Äckern haben, besitzen, noch besuchen (aufsuchen) soll oder mag, dann allein die obgemeldten Grafen zu M. und ihre Erben oder die, denen solchs von gedachten Grafen geliehen und vergönnt wird.

Diese nähere Auslegung und Bestätigung des durch irgendwelche Grundeigentümerrechte unbeschränkten Bergregals war gegenüber den zu Anfang des 16ten Jahrhunderts von den geistlichen Stiftern und Klöstern hinsichtlich der Stifts- und Klostergründe beanspruchten Exemptionen ergangen [1]).

Die Entschädigung des Grundeigentümers für die Überlassung und Entwertung des Grundeigentums war in den Bergordnungen außerordentlich niedrig bemessen. Sie betrug nur einen halben Gulden für jede Schachtstätte, bei Hofräumen und Hausgrundstücken 3 oder 4 Schock Groschen (B. O. von 1521 Art. 26. 27, von 1536 Art. 31. 32). Mitbaurechte des Grundeigentümers, Ertragsanteile in Form von Erbkuxen etc. haben im Mansfeldschen nicht bestanden.

Aus dem Inhalt des Regals folgt von selbst die Befugnis der Regalherrn zur Freierklärung des Bergbaus. Von seinem uneingeschränkten Verfügungsrechte über die regalen Mineralien kann der Regalherr auch in der Weise Gebrauch machen, daß er den Abbau Dritten überträgt. Unter welchen Bedingungen dies geschieht, ob in Form von Distriktsverleihungen, Spezialbelehnungen, Konzessionen, Mutungsvorrechten oder gewöhnlichen Verleihungen, ob und unter welchen Abgaben, Leistungen und Auflagen, ob für begrenzte oder unbegrenzte Zeit, ist dabei ganz seinem Ermessen überlassen. Es bleibt ihm auch unbenommen, die Bedingungen für die Übertragung von Bergwerkseigentum unbeschadet der wohlerworbenen Abbaurechte jederzeit zu ändern, aufzuheben und sich das regale Feld ganz oder teilweise, mit bezug auf alle oder einzelne Mineralien wieder zu reservieren [2]).

Eine Freierklärung oder Freilassung des Bergbaus liegt jedoch regelmäßig nur dann vor, wenn die Freigabebedingungen allgemeingültige sind und jedem Bergbaulustigen, der sie erfüllt, einen Anspruch auf Verleihung von

[1]) Vgl. z. B. den Vertrag der Grafen mit dem Kloster Wimmelburg wegen des Bergbaus auf den Klostergütern vom 19. 10. 1511 (gleichzeitige Abschrift Gewerkschaft ungeordnete Akten):

„Wir Gunther, Ernst, Hoyer, Gebhart unde Albrecht . . bekennen: . . Nachdem . . (Abt, Prior und Gemeinde des Klosters Wimmelburg) sich aller Ansprache unde vormeinter Gerechtigkeyt, die sye gegen uns derhalben, das wyr unde dye unsern uff des Closters Eckern, Guttern, Boden unde Grunden haben einsincken, Erczschiffern unde alle ander Metal unsers Gefallens suchen unde gewynnen laßen, zu haben vermeint gewest, darumb das wir onn (= ihnen) angezceigt, sye auch befunden unde gesehen, das uns solchs uß Kraft unser Lehen, Regalien, auch alten Herkommen unde Gebrauch uber Menschen Gedanken zugestanden, . . . genczlich unde ewiglich vorczeihen" (= verzichten, begeben) . . . (haben, haben wir dem Kloster 50 Gulden jährlichen Zins von den Einkünften aus der Stadt Eisleben verschrieben).

[2]) Vgl. z. B. die Novelle zum Preuß. Allg. Berggesetz vom 18. 6. 1907.

ihrer Größe nach bestimmten Grubenfeldern zuerkennen. Diese Wesensmerkmale sind für sie erforderlich und ausreichend. Insbesondere ist es gleichgültig, ob sie sich auf den ganzen regalen Bezirk oder nur auf Teile desselben bezieht.

Nur dann und stets dann, wenn unter diesen Bedingungen ein Bergbau für frei erklärt ist, besteht die Bergbaufreiheit. Sie gewährt dem Bergbaulustigen keine selbständigen, auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage ruhenden Ansprüche gegen den Regalherrn oder den Grundeigentümer[1]), sondern sekundäre, aus dem Regal und der Freierklärung abgeleitete Rechte, sie besteht nur kraft des Regals und inhalts der Freierklärung[2]), sie reicht nicht weiter als diese und kann mit ihr durch den Regalherren jederzeit eingeschränkt und aufgehoben werden. Für den 1671 freierklärten Mansfelder Bergbau wurden bereits 1726 derart einschränkende Bestimmungen über die Einlegung neuer Gewerkschaften erlassen, daß sie der tatsächlichen Aufhebung der Bergbaufreiheit gleichkamen (S. 135).

Eine Freilassung und Bergbaufreiheit in dem dargelegten Rechtssinn hat bis 1671 im Mansfeldschen nicht bestanden. Jedenfalls ist eine allgemeine Freierklärung mit der Wirkung, daß jedem Bergbaulustigen ein Anspruch auf Verleihung von Bergeigentum zugestanden hätte, urkundlich nicht erweislich. Es kann aber nach dem Bergschöffenbuch (Urk. 135) und den ältesten Berg- und Hüttenordnungen, die, wenn auch erst im 15ten Jahrhundert abgefaßt bzw. neuredigiert, so doch ohne Frage in zahlreichen Bestimmungen auf älteren Rechtsanschauungen fußen, als gewiß angenommen werden, daß in der ersten Zeit des aufblühenden Mansfelder Bergbaus (14tes Jahrhundert) eine unbeschränkte

[1]) So völlig unzutreffend Zycha S. 171: Ursprünglicher Träger der Bergbaufreiheit sei nicht der Regalherr, sondern die Bergleute, welche allenthalben die gefreiten Berge zu erkämpfen suchten, hätten dieses Recht für sich erworben. Aus dem Regal folge die Bergbaufreiheit nicht und zu einem dem Regalherrn reservierten Rechte sei sie nicht geworden. Demgemäß erscheine jeder Bergbaulustige als Träger der Bergbaufreiheit gegenüber dem Grundeigentümer.

Die Achenbachsche Theorie (1 S. 68 fg.), welche die Bergbaufreiheit aus den Rechten der Gemeindegenossen an der nicht aufgeteilten gemeinen Mark (der Allmende) herleitet, kann heute als widerlegt angesehen werden. Vgl. namentlich Arndt 1 S. 22 fg.

Zutreffend erklärt Schmoller (Heft 3 S. 42 fg.) die Entstehung der Bergbaufreiheit aus den Privilegien und Vorrechten, welche die Regalherren, um Bergleute für ihren Bergbau heranzuziehen, diesen notwendigerweise in Aussicht stellen mußten und zu denen vor allem der freie Berg gehörte. Der spätere Begriff der Bergbaufreiheit ist nach ihm den älteren Quellen ganz fremd, sie kennen nur eine Anzahl „Freiheiten", „Freiungen" verschiedener Art, welche sie im Sinne eines Privilegs, eines Vorrechts, einer Ausnahme vom gemeinen Recht den Bergbaulustigen zukommen lassen wollen. „Der Bergmann jener Tage ist ein wegen seiner technischen Künste hochgeschätzter, weit über dem gewöhnlichen Hörigen stehender, aber wandernder Geselle, der schon durch die rasche Erschöpfung der Gänge und Lager von Ort zu Ort getrieben wird. Wie konnte man diese Leute anders locken, als indem man ihnen Freiheit der Person, des Abzugs, freien Gerichtsstand, frei Holz und vor allem einen „freien Berg" versprach? . . Die ganze Emporbringung des Bergbaus bis ins 16te Jahrhundert hat den Charakter einer Kolonisation, einer Niederlassungsgründung im Gebirge".

[2]) So namentlich Arndt 1 S. 51 fg. 224 fg.

Personenzahl zum Bergbaubetrieb zugelassen worden ist. Jedoch wohl nur in der Form einer von Fall zu Fall erteilten, in das freie Ermessen des Regalherrn gestellten Konzessionierung, für welche dem regalherrlichen Leihebeamten, dem Bergvogt, allgemeine Anweisungen gegeben worden sind[1]). Nachdem sich die Verhältnisse konsolidiert, der Bergbau in Schwung gebracht und fast ausschließlich auf die Hüttenmeister übergegangen war, sind seit Ende des 15ten Jahrhunderts Beleihungen an Dritte nur noch ausnahmsweise und in geringen Feldesgrößen (1/2 Lehn nach Urk. 138 Art. 14 und Urk. 148 Art. 18) erteilt worden. Die Hüttenmeister aber besaßen ihre Berg- und Hüttenwerke auf Grund besonderer Belehnungen von den Grafen in Zeit- oder Erbpacht, und es war nur eine Folge ihrer Hüttenkonzession und ihres Pachtvertrages, wenn der Bergvogt nach den Bergordnungen gehalten war, zu ihren Hütten ausreichendes Feld zu verleihen (Urk. 138 Art. 14. Urk. 148 Art. 18. 19. 52). Diese Periode des konzessionierten, auf nur wenige Unternehmer beschränkten Berg- und Hüttenbetriebes fand ihr Ende mit der in den mittleren Jahrzehnten des 16ten Jahrhunderts durchgeführten Betriebsübernahme der Berg- und Hüttenwerke durch die Grafen (§ 5), welche die Werke im Eigenbetrieb behielten, bis sie sich 1671 infolge des völligen Verfalls des Bergbaus zur Freilassung genötigt sahen (§ 9).

Ist so das Mansfelder Bergregal als ein auf kaiserlicher Verleihung beruhendes, uneingeschränktes Verfügungsrecht über die verliehenen Mineralien anzusehen, so ist damit sein Inhalt jedoch noch keineswegs erschöpft. Schon der erste kaiserliche Lehnbrief von 1364 läßt dies erkennen. Verliehen wird das „Kupferwerk und Berggerichte darüber". Ein Eigentums- und Hoheitsrecht. Auf territorialer Grundlage. Nicht der Grund- oder Lehnsbesitz, sondern das damalige Herrschaftsgebiet der Grafen, über welches sie landesherrliche Rechte ausübten, bildet den Ortsbereich der kaiserlichen Beleihung (S. 32, 33). Der **Begriffsinhalt des Mansfelder Bergregals** ist demnach ein öffentlich- und ein privatrechtlicher.

Zu den **öffentlichen Rechten** gehört das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, die Berggerichtsbarkeit, das Recht der Betriebsaufsicht (Bergpolizei) und der Betriebsleitung (Direktionsprinzip). Schon seit alters haben die Grafen diese Hoheitsrechte in umfangreichem Maße ausgeübt. Die von Zycha (S. 157) behauptete doppelte Umgestaltung des Regalbegriffs aus einem bloßen Steuerbezugsrechte zu einem Rechte auf die Bergwerkssubstanz und weiterhin zu einem umfassenden Hoheitsrecht über den Bergbau in toto ist für den Mansfelder Bergbau nirgends nachweisbar.

Nachdem bei der rasch zunehmenden Ausbreitung des Mansfelder Bergbaus während seiner ersten Blüteperiode (c. 1350— c. 1550) eine Kodifikation des auf dem Berge geltenden Rechtes erforderlich geworden war, wurde dieses zunächst, wie auch in andern Bergbaugebieten (vgl. z. B. das Freiberger Bergrecht A und B und das Iglauer Bergrecht bei Ermisch 1), in sogenannten Bergschöffenbüchern und Berggerichtsordnungen niedergelegt, als deren Verfasser die Bergschöffen und Bergvögte anzusehen sind. Das einzige erhaltene Mansfelder

[1]) Ähnlich ist das Verleihungsrecht im französischen Berggesetz vom 21. 4. 1810 geregelt. Vgl. Arndt 1 S. 294.

Bergschöffenbuch wie die Berggerichtsordnung, letztere wohl in ihren einzelnen Bestimmungen aus den Spieglerrechten übernommen, sind um die Mitte des 15ten Jahrhunderts abgefaßt worden, enthalten aber offenbar zugleich das uralteste Mansfelder Bergrecht, darunter auch Bestimmungen über damals schon im Schwinden begriffene oder ganz abgekommene Rechtsverhältnisse (Urk. 135. 136). Besondere regalherrliche Berg-, Hütten-, Handels- und Gerichtsordnungen sind erst aus der Zeit von 1477 ab erhalten (Urk. 137 fg.) Sie gehören zu den ältesten und umfangreichsten landesherrlichen Verordnungen, welche die Geschichte des deutschen Bergrechts kennt. Beispielsweise datiert die älteste bekannte und die erste allgemeine kursächsische Bergordnung erst von 1466 und 1500 (Ermisch 1). Die erste allgemeine, das gesamte Berg-, Hütten- und Handelsrecht regelnde Mansfelder Bergordnung ist die von 1521 (Urk. 148), der schon 1536 (Urk. 149) eine zweite folgte, welche in der Hauptsache mit jener wörtlich übereinstimmt und nur die durch die Feuerteilung von 1536 gebotenen Abänderungen enthält. Die Bergordnung von 1536 hat bis zum Erlaß der Bergordnung von 1671/73 (Urk. 153) in Geltung gestanden, diese bis zum Inkrafttreten des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes, dem 1. 10. 1865.

Die älteren Bergordnungen enthalten ursprüngliches, auf Mansfelder Boden gewachsenes Bergrecht, wenn auch eine Befruchtung durch die gemeinen deutschen Bergrechte, insbesondere die Harzer stattgefunden hat[1]).

Neben den Bergordnungen sind über einzelne Rechtsgebiete und Rechtsfälle Verordnungen und Verfügungen noch in großer Anzahl von den Grafen erlassen worden.

Die Berggerichtsbarkeit, den Grafen in dem Lehnbriefe von 1364 ausdrücklich mitverliehen und unter diesem Namen damals die gesamten Hoheits-

[1]) Der Wortlaut der ältesten Mansfelder Bergrechte ist von dem aller übrigen bekannten deutschen Bergrechte völlig verschieden. Inhaltlich stimmen einzelne Bestimmungen, insbesondere über das Verleiherecht, mit dem gemeinen deutschen Bergrecht überein. Gewisse Anklänge finden sich an die Harzer Bergrechte, wohl deshalb, weil vornehmlich Harzer Bergleute den Mansfelder Bergbau eröffnet haben (S. 10 fg.). So heißt der oberste regalherrliche Beamte nicht wie in Sachsen, Böhmen und Ungarn Urburer, Bergmeister, Verwalter oder Hauptmann, sondern wie im Harz Bergvogt. Im Mansfeldschen wie in Goslar werden 4 ordentliche Berggerichte (Hochgerichte) jährlich abgehalten, und auch das Goslarer Bergrecht kennt gleich dem Mansfelder die dem Bergvogt als vereidigte Aufsichtsbeamte beigegebenen Geschworenen (im Mansfeldschen auch Schauherren genannt).

Die Bergordnungen von 1521 und 1536 dagegen weisen bereits zahlreichere, auch wörtliche Übereinstimmungen mit andern Bergrechten auf. Vgl. z. B. Art. 26 der Bergordnung von 1521 mit der Schwarzburger B. O. von 1533 Art. IV und der Kurtrierer B. O. von 1564 Eingang Abschnitt II:

„Und dieweil in Kraft der Regalien Bergwerke sollen und mögen gesucht werden und Bergwerk der Regalien eines ist, auch der größte Nutzen dem geringsten billig weichen soll, wollen Wir, daß keiner oder niemand auf seinen Gütern oder Gründen, wie die Namen haben mögen, einigem Bergmann Bergwerk zu suchen wehren, verhindern und Eintracht tun sollen, sondern mögen nach ihrem Gefallen in Haus, Hof und allen Gütern Erz zu suchen einschlagen, und ist weiter nichts dann unter dem Tisch, Bett und Feuerstatt gefreihet".

Vollends enthält die Bergordnung von 1671/73 viele aus der kursächsischen Bergordnung von 1589 übernommene Bestimmungen.

rechte an dem Bergbau bezeichnend, wurde teils von den Grafen selbst, teils in ihrem Namen von den Bergschöffen, seit 1477 außerdem durch einen besonderen, von den Grafen ernannten Bergrichter (Urk. 138 Art. 5) ausgeübt. Um 1500 ist das Mansfelder Bergbaugebiet in 3 Gerichts- und Verwaltungsbezirke eingeteilt, den Mansfelder, Hettstedter und Eislebener Berg, deren jedem ein Bergvogt, ein Bergrichter und ein Bergschöffenstuhl zugeteilt war. Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts ging der Hettstedter Berg als besonderer Verwaltungs- und Gerichtsbezirk ein. Der Mansfelder und Eislebener Bezirk blieben bestehen, bis sie 1572 (Urk. 219) vereinigt wurden.

Die älteste Mansfelder Berggerichtsordnung (Urk. 136) scheint nur eine aus den Spieglerrechten übernommene Zusammenstellung von straf- und zivilrechtlichen, für das Grafending und die ordentlichen Gerichte gültigen Bestimmungen zu enthalten, die auf den Bergprozeß gleichmäßig angewandt wurden. Besondere Vorschriften für diesen finden sich in den seit 1477 ergangenen Ordnungen (Urk. 137 fg.). Zugleich mit den allgemeinen Bergordnungen von 1521 und 1536 wurden 2 allgemeine Berggerichtsordnungen erlassen, die aber nicht erhalten geblieben sind (vgl. Urk. 434). Die in Ergänzung der Bergordnung von 1671/73 ausgearbeitete Berggerichtsordnung von 1688 (Entwurf Urkundenbuch S. 207 fg.) ist nicht zum Gesetz erhoben worden; fortan wurden die Bergprozesse nach den kursächsischen Gerichtsordnungen, insbesondere nach dem Mandat vom 26. 8. 1713, später nach den preußischen Prozeßordnungen geführt.

Die Berggerichtsbarkeit umfaßte ursprünglich in Zivilsachen alle streitigen und nichtstreitigen Bergwerksangelegenheiten, ferner alle Strafsachen bezüglich der im Bereich der Berg- und Hüttenwerke begangenen Straftaten einschließlich der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen[1]). Ungerichte, Not- oder peinliche Halsgerichte sind in zahlreichen Fällen bezeugt[2]). Durch die preußische Gesetzgebung wurde der eximierte Berggerichtsstand zunächst auf die Zivilgerichtsbarkeit, dann auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, schließlich nach Aufhebung der Bergämter und Berggerichte (1861) auf die Führung der Berg- Gegen- und Hypothekenbücher beschränkt, die den Berghypothekenkommissionen übertragen wurde, bis auch diese gemäß § 246 des Allg. Berggesetzes vom 24. 6. 1865 aufgehoben und die Berg- Gegen- und Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte abgegeben wurden[3]).

Die Betriebsaufsicht und Betriebsleitung lag schon in den ältesten Zeiten, soweit die Quellen reichen, den regalherrlichen Beamten: dem Bergvogt und den Geschworenen oder Schauherren ob. Wichtigere Betriebsangelegenheiten (Stollenbauten etc.) unterlagen der unmittelbaren, streitige der

---

[1]) Urk. 136. 138. 145. 366. 367. 401. Beilagen Abteilung I—III. Vgl. Urkundenbuch S. 207—235.

[2]) Beilagen 31. 281. 289. 291.

[3]) Edikt vom 21. 2. 1816 (G. S. 104), Gesetz vom 2. 1. 1849 (G. S. S. 1), Gesetz vom 18. 4. 1855 (G. S. S. 221), Gesetz vom 10. 6. 1861 (G. S. S. 425), Kgl. Verordnung vom 24. 3. 1869 (G. S. S. 524).

letztinstanzlichen Entscheidung der Grafen, welche im weitgehendsten Maße sich die Erhaltung eines geordneten Berg- und Hüttenbetriebes haben angelegen sein lassen[1]). Da ihnen die Berg- und Hüttenwerke bis 1536 gemeinschaftlich und ungeteilt zustanden und auch nach deren Fünfteilung im Jahre 1536 die Gemeinschaftsverhältnisse im Betriebe größtenteils bestehen blieben, wurde die „Bergregierung" von den Grafen vielfach in der Weise gehandhabt, daß die einzelnen gräflichen Linien sich ein Jahr um das andere in dieselbe teilten (Urk. 178, 179). Dieser unmittelbaren Bergregierung begaben sich die Grafen in dem Zusammensetzungsvertrage von 1568 (§ 6), auf Grund dessen sie fortan nur noch den Bergbeamten oblag, für deren Geschäftsführung die Bergordnungen und die kursächsischen Erlasse (Metiatisierungsprozeß!) ausschließlich maßgebend waren.

Außer den öffentlichen enthielt das Mansfelder Bergregal **private Rechte.** Zu diesen gehörte das Betriebs-, Verleihe-, Abgaben- und Vorkaufsrecht.

Das Betriebsrecht ist das Recht des Regalherrn, Berg- und Hüttenwerke selbst zu betreiben. Wer zu den ältesten Zeiten des Mansfelder Bergbaus die Betriebsunternehmer gewesen sind, entzieht sich unsrer sichern Kenntnis, da die Quellen schweigen. Es entspricht aber der natürlichen Entwicklung und den Betriebsverhältnissen in andern Bergbaugebieten, daß die Grafen bei der Erhebung und während des Emporkommens des Bergbaus sich zunächst als Unternehmer beteiligt haben. Die Herrenlehne, welche ihnen nach Art. 19 der Bergordnung von 1521 von neu verliehenen Bergteilen zur Hälfte vorbehalten werden sollten, die „sonderlichen Öfen", die „eigenen Hütten" (später „Herrenfeuer" genannt), welche in den ältesten Ordnungen[2]) erwähnt werden, weisen darauf hin, wenngleich die gräflichen Hütten, denen jene Herrenlehne zuzuweisen waren, damals schon gegen Zins oder Zehnt an Hüttenmeister ausgetan waren. Nach der Feuerteilung von 1536 gingen die Grafen dazu über, sämtliche Berg- und Hüttenwerke in eigene Verwaltung zu nehmen und für eigene Rechnung zu betreiben (§ 5). Um 1560 war die „Abdringung" der Hüttenmeister beendet. Seitdem haben sämtliche Berg- und Hüttenwerke im Eigenbetrieb der Grafen bis zur Freilassung von 1671 gestanden, durch welche der Bergbau für frei erklärt und Gewerkschaften überlassen wurde.

Ein notwendiges Korrelat des Betriebsrechtes des Regalherrn ist das Verleiherecht, über welches bereits die älteste Bergrechtsaufzeichnung, das Eislebener Bergschöffenbuch (Urk. 135), ausführliche Bestimmungen enthält. Die Verleihungen von Bergteilen erfolgten schon in früher Zeit nur noch an diejenigen Gewerken, welche Schmelzöfen oder Hütten besaßen, an die Hüttenmeister. So bestimmte Art. 18 der Bergordnung von 1521: „Es soll auch hinfort durch unsern Bergvogt niemands kein Bergwerke denn Hüttenmeistern nicht geliehen werden. Würden aber Teil übrig sein, in den mag einem Bergknecht ein halb Lehen und nicht mehr geliehen werden". Die Bergbauberechtigung

[1]) Beilagen Abteilung IV—XI.

[2]) Urk. 137 zu 10. 139 zu 16. 145 zu 17. 149 zu 9.

wurde zu einem Zubehör die Hüttenkonzession (S. 60). Eigenlehnerbetrieb durch Bergknechte fand nur noch ganz ausnahmsweise statt. In dieser innigen Verbindung des Berg- und Hüttenbetriebs, die nicht nur in den ältesten Zeiten [1]), sondern bis zur Gegenwart bestanden hat, ist der Mansfelder Bergbau von andern Bergbauen wesentlich unterschieden. Zu den Hütten sollte nach den Bergordnungen genüglich Feld verliehen werden.

Die Hüttenkonzessionen mit zugehörigen Bergbaukonzessionen wurden von den Grafen teils erblich gegen Zehnt (Erbfeuer), teils, nämlich für die im Privateigentum der Grafen stehenden Hütten, auf Zeit gegen Zins (Herrenfeuer, Zinsfeuer) unter Ausstellung von Lehnbriefen erteilt.

Die Hüttenmeister waren die Gewerken [2]), sie bildeten in ihrer Gesamtheit die „gemeine Gewerkschaft", welche sich nach den Verwaltungsbezirken in die gemeine Gewerkschaft des Eislebischen und in die gemeine Gewerkschaft des Mansfeldschen Berges schied. Die „gemeine Gewerkschaft" ist nichts anders als die seit Anfang des 16ten Jahrhunderts aufgekommene Bezeichnung für die Gesamtheit, die Allgemeinheit der Gewerken, der Hüttenmeister. „Gemein" ist gleich „allgemein". Mit dieser Bedeutung findet sich der Ausdruck noch in zahlreichen andern Verbindungen wie: gemeine Herrschaft Mansfeld, gemeines Urteil im Gericht, gemeines Hüttenwerk, gemeine Hüttenmeister, gemeine Wasserkunst, gemeine Händel, gemeiner Nutz, gemeine Einlage, gemeine Zusammensetzung, gemeiner Kohlenhandel, gemeiner Kohlenkauf, gemeine Bergordnung (s. Register). Auch in andern Bergrechten sind die Wortverbindungen mit gemein nicht selten. Beispielsweise kennt die Mährische Bergordnung von 1542 eine gemeine Gewerkschaft, eine gemeine Bergraitung, ein gemeines Bergrecht; die Joachimsthaler Bergordnung von 1518. 1535. 1541 und 1548, die Österreichische Bergordnung von 1518 und die Rammelsberger Bergordnung von 1470 und 1476 ein gemeines Bergwerk und gemeine Gewerken. Am bekanntesten ist die Verbindung: gemeines Recht.

Gewiß liegen bei der Mansfelder gemeinen Gewerkschaft auch Gemeinschaftsverhältnisse vor. Mit dem Vordringen des Abbaus von den Flözschichten am Ausgehenden in das Erdinnere, mit der Notwendigkeit, immer tiefere Schächte abzuteufen und infolgedessen den Abbaufeldern eine immer größere, das alte Mansfelder Feldesmaß von 22 Lachter Breite und 66 Lachter Länge (Urk. 138 zu 14) bald wesentlich überschreitende Ausdehnung zu geben, auch kostspielige, die Zechen einer mehr oder minder großen Anzahl von Gewerken trocknende Wasserkünste und Stollen anzulegen, war der Zusammenschluß kleinerer

[1]) Nach Schmoller Heft 3 S. 33 lag Bergbau und Hüttenbetrieb während der ältesten Zeiten in denselben Händen. Ebenso Zycha S. 131: „Man wird sogar annehmen müssen, daß ursprünglich das Schwergewicht der Produktion auf der Verhüttung lag und daß die zunächst kunstlose Ausgrabung der Erze nur als eine Vorarbeit angesehen wurde". Im Gegensatz hierzu meint Opet S. 224; „Von jeher erscheint daher . . . das Hüttenwesen aus dem Kreis der gewerkschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen".

[2]) Der Ausdruck Gewerke kommt im Mansfeldschen um 1500 (Urk. 142 zu 10) auf und wird seitdem gleichbedeutend mit Hüttenmeister („Huttemann" im ältern Recht) gebraucht.

oder größerer Gewerkengruppen zum gemeinsamen Feldes-, Stollen- und Wasserkunstbetrieb ein immer innigerer geworden, sodaß man 1530/31 eine allgemeine Betriebsgemeinschaft je für den Mansfelder und Eislebener Berg durch Zusammenschlagung der Grubenfelder bildete. Aber eine Gewerkschaft im Rechtssinne entstand dadurch nicht, da die einzelnen Grubenfelder und Hütten im Sondereigentum der Hüttenmeister verblieben (S. 60. 61). In bloßen Gemeinschaftsverhältnissen im Betriebe ist weder nach heutigem, noch nach mittelalterlichem Bergrecht, wie letzteres Opet (S. 222 fg.) annimmt, das wesentliche Begriffsmerkmal der Gewerkschaft enthalten, sondern in dem gemeinsamen, den Mitgliedern nach bestimmten Anteilen (Kuxen) zustehenden Vermögen, insbesondere in dem gemeinsamen, der Gesamtheit als eigener Rechtspersönlichkeit gehörigen Bergwerkseigentum. In diesem Sinne ist es zur Gewerkschaftsbildung im Mansfeldschen erst nach der Freilassung (1671) gekommen[1]). Die alte Gewerkschaft des Mansfelder Rechts ist nichts weiter als eine der heutigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (B. G. B. §§ 705 fg.) ähnliche Personenvereinigung auf der Grundlage gemeinsamer Betriebsverhältnisse, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ohne eigenes Vermögen, ohne eigene Organe.

Bei dem verhältnismäßig späten Aufkommen des Mansfelder Bergbaus (14tes Jahrh.) hat sich die Scheidung zwischen den Gewerken als selbständigen Unternehmern, als Gruben- und Hüttenbesitzern und dem lohnarbeitenden Bergarbeiterstande bald vollzogen. Der „gemeine Bergmann", „Bergknecht", „Hüttenknecht", „Schieferhauer", „Lohnknecht", das „Gesinde" wurde von den Gewerken oder Hüttenmeistern je nach der Art seiner Beschäftigung (Hau-, Haspel-, Strecken-, Stollen-, Kläubearbeit etc.) gegen Geldtag- oder Geldakkordlohn in Dienst genommen. Im Ortsbetriebe überwog der Geldakkordlohn, das Gedinge, d. h. der Arbeitsvertrag mit Geldlohnzahlung nach bestimmten Zeitabschnitten (Wochen, Monaten etc.) und nach dem Quantum der geförderten Erze unter Zugrundelegung von Gedingesätzen, die für die einzelnen Zeitabschnitte je nach Beschaffenheit der Arbeit (hartes oder mildes Gestein etc.) herauf- oder herabgesetzt wurden[2]). Die in fast allen älteren deutschen Bergrechten vorkommenden Lehnschaften (Untergewerkschaften), bei welchen die Lehnhäuer auf Grund eines kauf- oder pachtähnlichen Vertrages mit den Hauptgewerken gegen gewisse Abgaben Eigentümer der von ihnen geförderten Erze wurden, haben im Mansfeldschen nicht bestanden. Dagegen hat sich auch hier, wie anderwärts, zum Nachteil der Gewerken und Arbeiter zeitweilig ein Zwischenunternehmertum ausgebreitet. Namentlich in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts lag der eigentliche Bergwerksbetrieb, der Feldesabbau vielfach in den Händen von

[1]) Nach Schmoller S. 22 fg. ist es zur Bildung von Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem, in ideelle Anteile (Kuxe) geteilten Vermögen erst im 15ten Jahrhundert gekommen. Zycha 1 S. 136 verlegt die Gewerkschaftsbildung bis in den Ausgang des 12ten Jahrhunderts zurück. Auch Opet S. 236 fg. hält den Bestand von Gewerkschaften schon vor 1400 für erwiesen.

[2]) Im 19ten Jahrhundert waren die Gedinge nach Erdmenger S. 289 in der Mehrzahl Monatsgedinge; daneben bestanden Versteigerungsgedinge und Generalgedinge, Prämiengedinge und stehende Gedinge.

„Dinghauern", „Dingherren", welche weder Gewerken noch Arbeiter waren, sondern auf Grund von Werkverträgen mit den Gewerken (Hüttenmeistern) und von Lohnverträgen mit den Arbeitern den Abbau bestimmter Felder übernahmen und die gewonnenen Schiefern an die Gewerken gegen die ausbedungene Vergütung ablieferten (s. Register).

Organisationen der Berg- und Hüttenleute fanden nur im Knappschaftswesen statt. Im übrigen waren sie untersagt. So wurde 1511 eine „unziemliche Bruderschaft", die etliche Bergleute „unter sich selbst aufgericht und sich unterlang eines Aufsatzes (Auflage, Abgabe) von Schächten zu reichen vereinigt", aufgelöst und die „Vornehmsten und Anrichter oder Handhaber" gefänglich eingezogen und gestraft (Beilage 58 letzter Abschnitt). Gleichwohl schlossen sich die Arbeiter einzelner Reviere oder ganzer Berge bei Lohnkämpfen zwecks Erreichung besserer Arbeitsbedingungen enger zusammen und bildeten auch vorübergehend Verbände, die aber stets wieder aufgehoben wurden. Der einzige rechtmäßige Arbeiterverband war die „Knappschaft", die uralte bergrechtliche Institution für die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung.

Als Preis für die Überlassung des Berg- und Hütteneigentums hatten die Gewerken Abgaben an den Regalherrn zu entrichten, die rein privatrechtliche, vertragsmäßige, nicht, wie Zycha (S. 11 fg.) annimmt, öffentlichrechtliche von dem Charakter einer Steuer waren. Die auf dem Zychaschen Standpunkt, daß das Recht der Erhebung von Bergwerksabgaben aus der allgemeinen Steuerhoheit des Staates fließe, beruhende, von einigen Bergjuristen des 18ten Jahrhunderts vertretene Lehre von einem besondern, unabhängig vom Bergregal bestehenden Zehntregal des Landesherrn ist in zwei Erkenntnissen der Juristenfakultäten Halle und Frankfurt a. d. O. von 1744 (Beilage 301) als rechtsirrtümlich zurückgewiesen worden. Die Bestimmung der Höhe, Art und Anzahl der Bergwerksabgaben unterlag ganz dem freien, nur durch wirtschaftliche Erwägungen gebundenen Ermessen des Regalherrn. In den älteren Zeiten des deutschen Bergbaus waren sie außerordentlich hoch, noch im 16ten Jahrhundert kamen sie vielfach dem Reinverdienst der Gewerken gleich.

Die wichtigste und am häufigsten vorkommende Abgabe war der Zehnte. Ihn hatten im Mansfeldschen alle Erbhüttenmeister zu entrichten, während die Herrenfeuer anfänglich gegen festen Jahreszins, späterhin gleichfalls gegen Zehnten ausgetan wurden. Neben dem Zehnten und Hüttenzins wurden in älterer Zeit noch Ofenkupfer, Schieferzinsen, Einkaufs- und Schlägeschatzgelder, in späterer Rezeß- und Kupfergeleitsgelder, Gebühren und die geistlichen Kupfer erhoben. Nicht alle Abgaben kamen dem Regalherrn unmittelbar oder ausschließlich zu gute. Die Ofenkupfer wurden zum Stollenbau, die Kupfergeleitsgelder zur Unterhaltung der Bergwerkswege (Hölenwege), die Rezeßgelder und Gebühren zur Besoldung der Bergbeamten, die geistlichen Kupfer für Kirchen und Schulen ganz oder teilweise verwandt.

Demgegenüber beschränkten sich die Ausgaben der Grafen auf Beiträge zur Besoldung der regalherrlichen Bergbeamten. Die in andern Bergbaugebieten häufig vorkommenden landesherrlichen Beiträge zu den Hüttenkosten und Stollenbauten sind dem Mansfelder Bergrecht fremd.

Zu den wichtigsten nutzbaren Rechten des Regalherrn gehörte das Vorkaufsrecht auf die erzeugten Mineralien, das namentlich für das Münzregal von großer Bedeutung war. Soweit der Regalherr von dem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machte, war er befugt, den Handel zu regulieren, insbesondere die Verhandlung der Mineralien außerhalb des Landes zu untersagen oder einzuschränken. Im großen und ganzen haben die Grafen nur von dem Vorkaufsrecht und auch nur hinsichtlich eines Teiles der Silberproduktion Gebrauch gemacht, im übrigen aber den Gewerken im Kupfer- und Silberhandel freie Hand gelassen, wenngleich sie in älterer Zeit wiederholt auch hierin einschränkende Bestimmungen getroffen haben.

Die aufgeführten Rechte erschöpfen den Inhalt des Mansfelder Bergregals wie des deutschen Bergregals überhaupt. In der Grafschaft Mansfeld wie im ganzen alten Deutschen Reich hat alles Recht am Bergbau auf dem landesherrlichen Bergregal und dieses auf dem Reichsregal beruht. Das Ergebnis ist dementsprechend dahin zu formulieren:

Das Mansfelder Bergregal ist ein den Grafen zu Mansfeld von Kaiser und Reich zu Lehen gereichtes nutzbares Hoheitsrecht, welches die Gesamtheit aller öffentlichen und privaten Rechte an dem verliehenen Bergbau umfaßt.

Thesen.

1.

Das Mansfelder Bergregal war nicht wesentlicher Bestandteil der Landeshoheit.

2.

Eine Umgestaltung des Regalbegriffs aus einem Steuerbezugsrechte zu einem Rechte auf die Bergwerkssubstanz und weiterhin zu einem umfassenden Hoheitsrechte über den Bergbau hat nicht stattgefunden.

3.

Die Bergbaufreiheit bestand nur kraft des Bergregals und inhalts der regalherrlichen Freierklärung des Bergbaus; sie unterlag unbeschadet wohlerworbener Privatrechte der jederzeitigen Änderung, Einschränkung und Aufhebung durch den Regalherrn.

4.

Alle Bergbaurechte waren aus dem Rechte des Regalherrn abgeleitet, welches eigene Rechte des Bergbaulustigen, des Finders und des Grundeigentümers ausschloß.

5.

Die Kausalitätstheorien der heutigen Jurisprudenz haben noch nicht zu einem wissenschaftlich haltbaren Ergebnis geführt.

6.

Der Begriff des Gesetzes ist nach formellem, nicht nach materiellem Rechte zu bestimmen.